

**PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“
2007 - 2013**



PROGRAMMLEITFADEN
Ab Januar 2013 gültige Fassung

Generaldirektion Kommunikation
http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

INHALT

WARNHINWEIS	4
TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL	
KAPITEL I – EINLEITUNG	4
I.1 Hintergrund	4
I.2 Zweck des Programmleitfadens	4
I.3 Allgemeine und spezifische Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	5
I.4 Vorrangige Themen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	6
I.5 Aufbau des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	9
I.6 Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	11
I.7 Gesamthaushalt des Programms	12
I.8 Kalender 2011-2013 und Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens	13
I.9 Kontakte	14
KAPITEL II – EINREICHUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	16
II.1 Einreichungsverfahren	16
II.1.1 Elektronisches Antragsformular für Zuschüsse (eForm).....	16
II.1.2 Auf Wunsch der EACEA einzureichende ergänzende Unterlagen	16
II.2 Auswahlverfahren	18
II.2.1 Förderfähigkeitskriterien	18
A. Antragsteller und Partner.....	19
A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner	19
A.1.1 Rechtsstatus	19
A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land	19
A.1.3 Art der Organisation	19
A.2 Anzahl der Partner	19
B. Projektart und -umfang	19
B.1 Anzahl der Teilnehmer	19
B.2 Budget.....	19
B.3 Durchführungsort und Anzahl der Aktivitäten.....	19
B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit.....	19
C. Antrag	19
C.1 Offizielles Antragsformular.....	19
C.2 Einreichungsfrist.....	20
C.3 Amtssprache	20
II.2.2 Ausschlusskriterien.....	20
II.2.3 Auswahlkriterien	21
II.2.4 Vergabekriterien	22
II.3 Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments	24
II.4 Vergabe von Zuschüssen	24
KAPITEL III – FINANZ- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN	25
III.1 Allgemeine Finanz- und Vertragsbedingungen	25
III.1.1 Zuschussbetrag	25

III.1.2 Kofinanzierung	25
III.1.3 Zuschussentscheidung und Zuschussvereinbarung.....	25
III.1.4 Aus der Zuschussvereinbarung und der Zuschussentscheidung entstehende Verpflichtungen	26
III.1.5 Untervergabe und Vergabe von Beschaffungsaufträgen.....	26
III.1.6 Sicherheitsleistung	27
III.1.7 Rechnungsprüfungen	27
III.1.8 Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse	27
III.1.9 Öffentlichkeitswirkung und Öffentlichkeitsarbeit	28
III.1.10 Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse.....	28
III.1.11 Datenschutz	29
III.1.12 Rechtsgrundlage	30
III.2 Finanz- und Vertragsbedingungen (speziell für Projektzuschüsse).....	30
III.2.1 Keine rückwirkenden Zuschüsse.....	30
III.2.2 Keine Doppelfinanzierung	31
III.2.3 Gemeinnützigkeit	31
III.2.4 Einhaltung von Fristen	31
III.2.5 Berechnung von Zuschüssen.....	31
III.2.5.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen.....	31
III.2.5.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets.....	32
III.2.6 Zahlungsverfahren.....	34
III.2.6.1 Vorfinanzierung	34
III.2.6.2 Zahlung des Restbetrags.....	35
TEIL 2 – BESONDERHEITEN ZU DEN AKTIONEN DES PROGRAMMS	36
KAPITEL IV – PROJEKTZUSCHÜSSE	36
Aktion 1 – Aktive Bürgerinnen und Bürger für Europa	36
IV.1 Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften	36
IV.2 Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten	40
IV.3 Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte	44
IV.4 Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen.....	46
Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa.....	49
IV.5 Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft.....	49
Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung.....	52
IV.6 Aktive europäische Erinnerung	52
ANHANG I – GLOSSAR.....	66
ANHANG II – ÜBERBLICK ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT	72
ANHANG III – PAUSCHALSÄTZE im Rahmen von Aktion 1, Maßnahme 1.1	73
ANHANG IV – PAUSCHALSÄTZE im Rahmen von Aktion 1, Maßnahme 2, Aktion 2, Maßnahme 3, Aktion 4	74

HINWEIS

Beachten Sie bitte, dass die üblichen Zuschussvereinbarungen bzw. -entscheidungen der Agentur aufgrund des Inkrafttretens der neuen Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen ab 1. Januar 2013 derzeit überarbeitet werden. Aus diesem Grunde sind sie der Aufforderung/dem Programmleitfaden auch nicht im Anhang beigefügt. Die Agentur wird den Entwurf der Zuschussvereinbarungen bzw. -entscheidungen in Verbindung mit dieser Aufforderung bzw. diesem Programmleitfaden so bald wie möglich veröffentlichen, auf alle Fälle jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen.

Beachten Sie bitte auch, dass die übrigen Unterlagen, die Ihnen zur Verfügung stehen, bereits mit den neuen Bestimmungen in Einklang gebracht wurden. Die Agentur behält sich allerdings vor, abhängig von der Annahme des endgültigen Textes der Haushaltsordnung und der Durchführungsbestimmungen Änderungen vorzunehmen oder zusätzliche Angaben aufzunehmen. In diesem Fall werden die Änderungen rechtzeitig vor Ablauf der Frist bekannt gegeben.

TEIL 1 – ALLGEMEINER TEIL

KAPITEL I – EINLEITUNG

I.1 Hintergrund

Die Annahme des Vertrags von Lissabon Ende des Jahres 2009 hat im Zusammenhang mit dem Konzept der europäischen Bürgerschaft zu einigen weitreichenden Veränderungen geführt. Sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind die demokratischen Grundsätze der EU sowie die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger verankert; außerdem enthalten sie eine Beschreibung der wichtigsten Vorgehensweisen zur Einbindung der Bürger und Bürgerverbände in die Gestaltung der politischen Tagesordnung der EU. Die (i) Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und die für deren Sicherstellung erforderlichen Leistungen, die (ii) Offenheit des demokratischen Systems hinsichtlich der Bürgerbeteiligung sowie die (iii) Rechte der Menschen und die Kenntnis dieser Rechte stehen in engem Zusammenhang. Der Aufbau eines nachhaltigen Verständnisses der gemeinsamen Verantwortung für und der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den Bürgern erfordert eine gleichberechtigte Herangehensweise an alle drei genannten Aspekte mit den hierfür geeigneten Instrumenten.

Die Europäische Kommission erachtet die europäische Bürgerschaft als wichtigen Bestandteil der Stärkung und Sicherung des europäischen Integrationsprozesses: Daher fördert sie auch weiterhin die Einbindung der europäischen Bürger in alle Aspekte des gemeinschaftlichen Lebens und gibt ihnen so die Möglichkeit, sich intensiv am immer engeren Zusammenwachsen Europas zu beteiligen.

Mit ihrem Beschluss Nr. 1904/2006/EG vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) haben das Europäische Parlament und der Rat einen Rechtsrahmen vereinbart, der die Unterstützung einer großen Bandbreite von Aktivitäten und Organisationen zur Förderung einer „aktiven europäischen Bürgerschaft“ vorsieht, d. h. die Einbeziehung europäischer Bürger und Bürgerinnen und von Organisationen der Zivilgesellschaft (*Civil Society Organizations*, im Folgenden: CSOs) in den europäischen Integrationsprozess.

I.2 Zweck des Programmleitfadens

Dieser Programmleitfaden dient zur Unterstützung aller interessierter Parteien, die im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) Projekte entwickeln oder eine finanzielle Förderung beantragen möchten. Er erläutert sowohl die Ziele als auch die Aktionen des Programms und damit die Arten von Aktivitäten, die gefördert werden können.

Der Leitfaden vermittelt ausführliche Informationen darüber, was für einen Förderantrag erforderlich ist und in welcher Höhe Zuschüsse angeboten werden können. Dazu gehören:

- umfassende Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“: wesentliche Bedingungen zum Beantragen einer

Finanzhilfe, Erläuterung des Auswahlverfahrens und der allgemeinen Regelungen für diejenigen Anträge auf EU-Zuschüsse, die am Ende dieses Verfahrens ausgewählt werden;

- im Interesse der Beständigkeit und der Planbarkeit ein Kalender mit Terminen für die Einreichung und Bewertung von Anträgen, der für die gesamte Laufzeit des Programms gültig ist. Dies ermöglicht den Organisationen, die an der Entwicklung von Aktivitäten im Rahmen dieses Programms interessiert sind, eine wirksamere und längerfristige Planung;
- eine ausführliche und dauerhafte Definition aller Anforderungen, die die jeweiligen Projektarten erfüllen sollten;
- ein Glossar mit Begriffen und Definitionen, die für dieses Programm relevant sind (siehe [ANHANG I, S. 53](#)).

Die Anwendbarkeit dieses Leitfadens ist jedoch an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- Annahme des Jahresarbeitsprogramms für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ durch die Kommission nach dessen Übermittlung an den Programmausschuss;
- Annahme der erforderlichen Finanzierungen für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat im Rahmen des Haushalts der Europäischen Union.

Um den Zugang für die Antragsteller zu erleichtern, können alle Formulare und Dokumente, die für eine Beantragung der Finanzhilfe erforderlich sind, unter den in Kapitel II.1 („Einreichungsverfahren“) dieses Leitfadens aufgeführten Internetadressen heruntergeladen werden (siehe [S. 16](#)).

I.3 Allgemeine und spezifische Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm trägt zu folgenden allgemeinen Zielen bei:

- Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Interaktion und zur Beteiligung an einem immer engeren Zusammenwachsen eines demokratischen und weltoffenen Europas geben, das geeint und reich in seiner kulturellen Vielfalt ist, und damit die Entwicklung des Konzepts der Bürgerschaft der Europäischen Union fördern;
- ein Verständnis für eine europäische Identität entwickeln, die auf gemeinsamen Werten, gemeinsamer Geschichte und gemeinsamer Kultur aufbaut;
- bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Verständnis für die gemeinsame Verantwortung für die Europäische Union fördern;
- die Toleranz und das Verständnis der europäischen Bürgerinnen und Bürger füreinander erhöhen, dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt achten und fördern und zugleich zum interkulturellen Dialog beitragen.

Die folgenden spezifischen Ziele sollen auf transnationaler Ebene verwirklicht werden:

- Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammenbringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen und gemeinsam nutzen, aus

der Geschichte lernen und die Zukunft gestalten können;

- Aktionen, Diskussionen und Überlegungen zur europäischen Bürgerschaft und zur Demokratie, zur Wertegemeinschaft und zur gemeinsamen Geschichte und Kultur durch die Zusammenarbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene fördern;
- Europa den Bürgerinnen und Bürgern näher bringen, indem europäische Werte und Errungenschaften gefördert werden und gleichzeitig die Erinnerung an die Vergangenheit Europas bewahrt wird;
- die Interaktion zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft aus allen Teilnehmerländern fördern, dabei zum interkulturellen Dialog beitragen und sowohl die Vielfalt als auch die Einheit Europas betonen; besonderes Augenmerk gilt hierbei Aktivitäten, durch die engere Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 30. April 2004 und denen der Mitgliedstaaten, die seither beigetreten sind, hergestellt werden sollen.

I.4 Vorrangige Themen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

In diesem Programm erhalten bestimmte Themen Vorrang, die für die Entwicklung einer aktiven europäischen Bürgerschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Konzentration auf solche Themen soll Synergien zwischen Projekten fördern, die sich mit dem gleichen Thema befassen, und die Öffentlichkeitswirkung und die Wirksamkeit der unterstützten Aktivitäten sowie des Programms im Allgemeinen sicherstellen. Die Antragsteller werden ersucht, diese Themen aus einer europäischen Perspektive anzusprechen und dabei über die nationale Ebene hinauszugehen, und/oder verschiedene nationale Sichtweisen miteinander in Beziehung zu setzen. Diese transnationale Dimension sollte nach Möglichkeit von einer ausgeprägten lokalen Dimension begleitet werden.

Die Antragsteller werden ersucht, **in ihren Projekten mindestens eines der vorrangigen Themen des Programms anzusprechen.**

Die Antragsteller sind zudem aufgefordert, auch Querschnittsthemen wie das Geschlechtergleichgewicht und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen. Daher sollte das Programm allen europäischen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen, also auch Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in Europa und ohne jegliche Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Vorrangige Themen

Siehe Website der EACEA:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/priority_themes_de.php

I.5 Aufbau des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm wird über vier Aktionen umgesetzt:

- Aktion 1: Aktive Bürger/innen für Europa (Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte, flankierende Maßnahmen)
- Aktion 2: Aktive Zivilgesellschaft in Europa (Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Strukturförderungen für Think-Tanks und Organisationen der Zivilgesellschaft)
- Aktion 3: Gemeinsam für Europa (Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Studien, Informations- und Verbreitungsinstrumente)
- Aktion 4: Aktive europäische Erinnerung

Für Aktion 3 sind keine Zuschüsse vorgesehen; der vorliegende Leitfaden gilt daher nicht für Projekte im Rahmen von Aktion 3.

Im Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden verschiedene Aktionen unterstützt, mit denen die Ziele des Programms erreicht werden sollen und für die zwei Arten von Zuschüssen gewährt werden können:

A. PROJEKTZUSCHÜSSE – Projekte sind Maßnahmen mit einer beschränkten Laufzeit, während der vorgeschlagene spezifische Aktivitäten durchgeführt werden.

B. BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE – Betriebskostenzuschüsse¹ unterscheiden sich insofern von Projektzuschüssen, als sie eine finanzielle Unterstützung für Kosten bieten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der üblichen und ständigen Aktivitäten einer Organisation erforderlich sind. Diese Kosten umfassen z. B. Personalkosten, Kosten für interne Sitzungen, für Veröffentlichungen, für Information und Verbreitung, Reisekosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsprogramms, Mietzahlungen, Abschreibungen und sonstige Kosten mit Bezug auf das Arbeitsprogramm der Organisation.

Im Folgenden ist eine kurze Beschreibung der einzelnen Aktionen und Maßnahmen aufgeführt.

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa

Die Aktion „Aktive Bürger/innen für Europa“ soll Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammenbringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen und gemeinsam nutzen, aus der Geschichte lernen und die Zukunft gestalten können. Mit der Aktion sollen Begegnungen, Austausch und Gespräche zwischen europäischen Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen Ländern auf unterschiedlichen Wegen angeregt werden:

¹ Diese Aktion wird im Rahmen einer spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verwaltet, die auf der Website http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/funding/2013/call_action2_1_12_en.php abrufbar ist.

Maßnahme 1 – Städtepartnerschaften

Bei dieser Maßnahme geht es um Aktivitäten, die den direkten Austausch zwischen europäischen Bürgern durch ihre Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten zum Inhalt haben oder fördern und die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Partnerstädten begünstigen. Diese Maßnahme umfasst daher die folgenden beiden Arten von Aktivitäten: **Maßnahme 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“** (siehe S. 35) und **Maßnahme 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“** (siehe S. 38). *Städtepartnerschaften* sind im weiteren Sinne zu verstehen; daher wird hier auf Städte Bezug genommen, die bereits eine Städtepartnerschaftsvereinbarung unterzeichnet haben oder im Begriff sind, dies zu tun, oder die andere Formen der Partnerschaft zur Förderung ihrer Zusammenarbeit und ihrer kulturellen Verbindungen eingegangen sind.

Maßnahme 2 – Bürgerprojekte und flankierende Maßnahmen

Im Rahmen der **Maßnahme 2.1 Bürgerprojekte** (siehe S. 41) kann eine Vielzahl transnationaler und transsektoraler Projekte mit direkter Bürgerbeteiligung gefördert werden. An derartigen Projekten sollten Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichem Hintergrund beteiligt sein, die auf lokaler und europäischer Ebene gemeinsam handeln oder über europäische Themen von gemeinsamem Interesse sprechen. Dabei sollten innovative Methoden für die Anregung der Bürgerbeteiligung angewandt werden.

Zur Stärkung und Entwicklung aller Aktionen im Rahmen des Programms müssen zudem unterstützende Maßnahmen erarbeitet werden. Diese Maßnahmen, die dem Austausch vorbildlicher Verfahren sowie der Bündelung der Erfahrungen der Interessengruppen zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft dienen, sind unter **Maßnahme 2.2 Flankierende Maßnahmen** (siehe S. 44) beschrieben.

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der Zusammenarbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft aus verschiedenen teilnehmenden Ländern bei konkreten Projekten sowie bei spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Zielen und vorrangigen Themen des Programms. An dieser Maßnahme kann eine Vielzahl von Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene teilnehmen ([siehe S. 46](#)).

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

Mit dieser Aktion werden Maßnahmen zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und des Stalinismus unterstützt (siehe S. 49).

I.6 Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Europäische Kommission

Die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) der Kommission trägt die Gesamtverantwortung für die reibungslose Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Sie ist für die laufende Verwaltung des Haushalts und die Festlegung von Prioritäten, Zielen und Kriterien für das Programm nach Anhörung des Programmausschusses zuständig. Weiters lenkt und überwacht sie die allgemeine Durchführung, Nachverfolgung und Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission stützt sich auf eine Exekutivagentur.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) wurde mit dem Beschluss Nr. 2005/56/EG der Europäischen Kommission vom 14. Januar 2005 eingerichtet und ist für die Durchführung der meisten Aktionen für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ verantwortlich; lediglich ein Teil der Aktion 3 wird direkt von der GD Kommunikation durchgeführt. Der EACEA obliegt die Verwaltung des gesamten Projektzyklus. Hierzu zählen u. a. die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Projektentscheidungen und -vereinbarungen, die Finanzverwaltung, die Projektüberwachung, die Kommunikation mit Begünstigten sowie Überprüfungen vor Ort.

Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Um den Interessengruppen die Informationen zum Programm besser vermitteln und ihnen beratend und unterstützend zur Seite stehen zu können, hat die Europäische Kommission nationale Kontaktstellen („*Europe for Citizens Points*“ – ECP) eingerichtet. Diese nationalen Kontaktstellen sind dafür zuständig, eine gezielte, wirksame Verbreitung praktischer Informationen über Durchführung, Aktivitäten und Fördermöglichkeiten des Programms an der Basis sicherzustellen. Seit dem Jahr 2008 haben bereits viele Mitgliedstaaten solche Koordinierungsstrukturen eingerichtet, um mit der Kommission zu kooperieren und alle einschlägigen Multiplikatoren in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu mobilisieren. Eine Liste der Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist unter der folgenden Adresse verfügbar: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Mitgliedstaaten und andere Teilnehmerländer

Die EU-Mitgliedstaaten werden – insbesondere durch den Programmausschuss, in den sie Vertreter entsenden – in die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ einbezogen. Der Ausschuss wird zu verschiedenen Aspekten der Programmdurchführung förmlich konsultiert, beispielsweise zum vorgeschlagenen Jahresarbeitsprogramm, zu den Auswahlkriterien und -verfahren und zur allgemeinen Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Aktionen. Weitere an diesem Programm beteiligte Länder nehmen ebenfalls an den Sitzungen des Programmausschusses teil, allerdings nur als Beobachter ohne Stimmrecht.

I.7 Gesamthaushalt des Programms

Für den Zeitraum 2007-2013 (sieben Jahre) verfügt das Programm über Finanzmittel in Höhe von insgesamt **215 Mio. EUR**. Der Jahreshaushalt unterliegt der Billigung durch die Haushaltsbehörden. Die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Annahme des Haushalts sind auf der nachstehend genannten Website abrufbar. Das vorliegende Programm wird über die Haushaltslinie **16 05 01** finanziert:

http://ec.europa.eu/budget/documents/2011_de.htm?submenuheader=2

Bei der Entscheidung über das Programm wurde die folgende Aufteilung der Gesamtmittel zwischen den einzelnen Aktionen über den gesamten Programmzeitraum (2007-2013) festgelegt:

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa: mindestens 45 %

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa: ca. 31 %

Aktion 3 – Gemeinsam für Europa: ca. 10 %

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung: ca. 4 %

Die verbleibenden Mittel sind für die Deckung der allgemeinen, administrativen und technischen Ausgaben des Programms vorgesehen.

I.8 Kalender 2011-2013 und Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen sind wie folgt angesetzt:

Aktion 1: Aktive Bürger/innen für Europa

Maßnahme	Einreichungsfrist*	Förderzeitraum: Projektbeginn in folgendem Zeitraum
Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften		
Phase 1	1. Februar	zwischen 1. Juni des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 28. Februar des Jahres nach Ablauf der Frist
Phase 2	1. Juni	zwischen 1. Oktober des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 30. Juni des Jahres nach Ablauf der Frist
Phase 3	1. September	zwischen 1. Januar und 30. September des Jahres nach Ablauf der Antragsfrist
Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten		
Phase 1	1. Februar	zwischen 1. Juni und 30. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft
Phase 2	1. September	zwischen 1. Januar und 30. Mai des Jahres nach Ablauf der Antragsfrist
Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte		
	1. Juni	zwischen 1. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist
Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen		
	1. Juni	zwischen 1. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist

Aktion 2: Aktive Zivilgesellschaft in Europa

Maßnahme	Einreichungsfrist	Förderzeitraum: Projektbeginn in folgendem Zeitraum
Maßnahme 3 Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft	1. Februar	zwischen 1. August des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Januar des Jahres nach Ablauf der Frist

Aktion 4: Aktive europäische Erinnerung

Einreichungsfrist	Förderzeitraum: Projektbeginn in folgenden Zeitraum
1. Juni	zwischen 1. Dezember des Jahres, in dem die Antragsfrist abläuft, und 31. Mai des Jahres nach Ablauf der Frist

*Die Anträge müssen spätestens bis **12.00 Uhr (mittags Brüsseler Zeit)** des Schlusstermins für die Einreichung der Anträge eingehen. Fällt das Ende der Einreichungsfrist auf ein Wochenende, gilt der erste Arbeitstag nach dem Wochenende als Schlusstermin für die Einreichung.

Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens

Die Antragsteller sollten grundsätzlich im Laufe des vierten Monats nach Ablauf der Antragsfrist über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet werden. Die Listen mit den ausgewählten Projekten werden auf der folgenden Website veröffentlicht:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/results_compendia/results_en.php

Antragsteller, deren Anträge nicht ausgewählt wurden, werden schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Zeitraum zwischen dem Ende der Frist für die Einreichung der Anträge und der Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens die folgenden Verfahren durchgeführt werden:

- Bewertung und Auswahl der Anträge;
- Lediglich für Projekte, die im Rahmen von Aktion 1, Maßnahme 1.2 (Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten) eingereicht werden, ist ein *Anhörungsverfahren* im Programmausschuss und im Europäischen Parlament vorgesehen. Dieses Verfahren dauert mindestens sechs Wochen (weitere Informationen zum *Anhörungsverfahren* finden Sie in [Kapitel II.3, S. 24](#));
- Annahme des Auswahlbeschlusses.

Erst nach Abschluss der oben genannten Verfahren können die Antragsteller über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet werden.

I.9 Kontakte

Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP)

Die Antragsteller werden aufgefordert, sich an die jeweilige Kontaktstelle ihres Landes zu wenden. Diese nationalen Stellen sind für die Verbreitung praktischer Informationen über die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zuständig. Die Kontaktinformationen für die ECP sind auf der folgenden Seite abrufbar: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

EACEA – Referat P7 Bürgerschaft

Avenue du Bourget, 1 (BOUR 01/04A)

B-1140 Brüssel, Belgien

Fax: +322 2962389; http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Aktion 1

Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften und
Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten:

eacea-p7@ec.europa.eu

Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte und Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen:

eacea-p7-citizensprojects@ec.europa.eu

Aktion 2

Maßnahme 3 - Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft: eacea-p7-civilsociety@ec.europa.eu

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung: eacea-p7-remembrance@ec.europa.eu

KAPITEL II – EINREICHUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

II.1 Einreichungsverfahren

II.1.1 Elektronisches Antragsformular für Zuschüsse (eForm)

Für die Einreichung aller genannten Maßnahmen wurde ein elektronisches Antragssystem eingerichtet. Die Projektvorschläge sind zwingend auf dem aktuellen elektronischen Antragsformular für Zuschüsse (eForm) einzureichen, das auf der Website der EACEA verfügbar ist: http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1.

Anträge, die als Papierausdruck auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, werden bei der weiteren Beurteilung NICHT berücksichtigt.

Nach dem Herunterladen des eForms müssen Sie alle Datenfelder ausfüllen. Außerdem müssen Sie die beiden nachstehenden Dokumente ausfüllen und dem eForm beifügen, die als fester Bestandteil des Antrags erachtet werden:

Für alle Aktionen: ehrenwörtliche Erklärung,
für Aktion 1, Maßnahme 1.1. (Bürgerbegegnungen) und Aktion 1, Maßnahme 1.2 (Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten): Formular „Rechtsträger“ und Formular „Finanzangaben“ im PDF-Format,
für Aktionen auf Basis eines Budgets:, Angaben zum Budget. Hierbei sind die auf der Website unter http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php verfügbaren offiziellen Formulare zu verwenden.

Ein erfolgreich eingereichter Antrag MUSS mit einer Antragsnummer versehen sein. Diese Nummer wird bei der Einreichung automatisch auf dem Formular vermerkt.

Bitte senden Sie KEINE KOPIE des eForms und der beigefügten Unterlagen auf dem Postweg an die Agentur.

Weitere Informationen zum Einreichungsverfahren finden Sie auf unserer Website unter: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

II.1.2 NUR auf Wunsch der ECEA einzureichende ergänzende Unterlagen

Folgende Unterlagen könnten von der EACEA angefordert werden:

NUR für Aktion 1.1 und 1.2:

- Nachweis, dass Ihre Organisation im Namen einer oder mehrerer Kommunalbehörden handelt (nur für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck und Partnerschaftsausschüsse, die Anträge unter den Maßnahmen 1.1 „Bürgerbegegnungen

im Rahmen von Städtepartnerschaften“ und 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“ einreichen).

Für alle Aktionen:

- Checkliste mit der Antragsnummer und Angaben zu den bei der Agentur eingereichten Anhängen;
- Formular „Rechtsträger“ (das Formular steht den Antragstellern unter folgender Adresse zur Verfügung: http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm)
 - zusammen mit einer Kopie eines offiziellen Mehrwertsteuer-Dokuments, falls Ihre Organisation eine Mehrwertsteuernummer besitzt;
 - eine Kopie des Beschlusses, Gesetzes, der Verordnung oder Entscheidung über die Errichtung der betreffenden juristischen Person (nur für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbzweck und Partnerschaftsausschüsse);
- Formular „Finanzangaben“, ordnungsgemäß ausgefüllt und von der Bank beglaubigt, vorzugsweise zusammen mit einem Bankauszug neueren Datums (das Formular steht den Antragstellern in der jeweiligen Amtssprache unter folgender Adresse zur Verfügung: http://ec.europa.eu/budget/info_contract/ftiers_de.htm);
- Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit: Wird ein Zuschuss in Höhe von **mehr als 60 000 EUR** beantragt, müssen Antragsteller, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, neben dem vollständig ausgefüllten Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit auch die offizielle Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Organisation für das letzte Geschäftsjahr, für das ein Rechnungsabschluss vorgenommen wurde (nicht älter als 18 Monate), einreichen. Dies gilt für alle Maßnahmen außer Maßnahme 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“.

Die offiziellen Formulare stehen auch unter folgender Adresse zur Verfügung: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

II.2 Auswahlverfahren

Die Bewilligung von Finanzhilfen der Europäischen Union erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Daher wurden verschiedene Sätze von Kriterien festgelegt, um die Transparenz und die Gleichbehandlung zu wahren. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

II.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Anträge werden daraufhin überprüft, ob sie die Kriterien für die Förderfähigkeit uneingeschränkt erfüllen. Projektvorschläge, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden ohne weitere Bewertung abgelehnt.

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 58](#)).

Die Vorschläge werden dahingehend bewertet, ob sie die für alle Maßnahmen geltenden allgemeinen Förderfähigkeitskriterien des Programms (siehe nachstehend beschriebene Förderfähigkeitskriterien) sowie die spezifischen Förderfähigkeitskriterien für die einzelnen Maßnahmen (siehe spezifische Förderfähigkeitskriterien in Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“) vollständig erfüllen.

A. Antragsteller und Partner

A.1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus

Die Antragsteller und ihre Partner müssen je nach Maßnahme entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Organisationen mit Rechtspersönlichkeit sein.

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land

Die Antragsteller und ihre Partner müssen ihren Sitz in einem der an dem Programm teilnehmenden Länder haben.

- **Teilnehmerländer (förderfähige Länder)**

Das Programm steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Die folgenden Länder nehmen ebenfalls an dem Programm teil und sind daher zur uneingeschränkten Teilnahme an allen Aktionen berechtigt: Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Montenegro und Serbien.

- **Weitere potenzielle Teilnehmerländer**

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter gesetzlicher und finanzieller Auflagen (Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung, in der Einzelheiten zu ihrer Teilnahme an dem Programm enthalten sind) steht das Programm auch anderen Ländern offen, darunter den EFTA-Ländern, die Mitglied des EWR² sind (Island, Liechtenstein und Norwegen), dem Kandidatenland Türkei sowie den Ländern des westlichen Balkans (Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich Kosovo gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats). Weitere Informationen zum Stand der Teilnahme der genannten Länder erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus14_de.htm.

A.1.3 Art der Organisation (Spezifisches Kriterium für die Förderfähigkeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Beachten Sie hierzu Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“.)

A.2 Anzahl der Partner (Spezifisches Kriterium für die Förderfähigkeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Beachten Sie hierzu Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“.)

B. Projektart und -umfang

Spezifische Kriterien für die Förderfähigkeit, abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Beachten Sie hierzu Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“.

B.1 Anzahl der Teilnehmer

² Europäischer Wirtschaftsraum.

B.2 Budget
B.3 Ort und Anzahl der Aktivitäten
B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

Der Projektvorschlag ist förderfähig, wenn er auf dem aktuellen elektronischen Antragsformular für Zuschüsse (eForm) eingereicht wird, das auf der Website der EACEA unter http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1 verfügbar ist. **Anträge, die als Papiausdruck auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, werden bei der weiteren Beurteilung NICHT berücksichtigt.** Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel II.1, „Einreichungsverfahren“ ([S. 16](#)).

Informationen zu den Anhängen, die ausgefüllt werden müssen, finden Sie ebenfalls in Kapitel II.1, „Einreichungsverfahren“ ([siehe S. 16](#)).

C.2 Einreichungsfrist

Die Projektanträge müssen binnen der vorgesehenen Fristen eingereicht werden und einen Projektbeginn innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums vorsehen (siehe Kapitel I.8 „Kalender“, [S. 13](#)).

C.3 Amtssprache

Das offizielle Antragsformular (eForm) ist vollständig in einer der auf der folgenden Seite aufgelisteten Amtssprachen der EU auszufüllen:

http://europa.eu/abc/european_countries/languages/index_de.htm.

II.2.2 Ausschlusskriterien

Die Antragsteller müssen erklären, dass sie sich nicht in einer der in den Artikeln 93 und 94 sowie in Artikel 96 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³ genannten und nachstehend aufgeführten Situationen befinden:

Von der Teilnahme am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ausgeschlossen sind Antragsteller,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder

³ (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007). http://ec.europa.eu/dgs/budget/index_de.htm. Diese Bestimmung gilt nicht für Zuschüsse von höchstens 60 000 EUR. Artikel 122 Absatz 3 Haushaltsordnung 2013.

sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- gegen die eine verwaltungsrechtliche Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 in geänderter Fassung) verhängt wurde;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der vom Auftraggeber für die Voraussetzung zur Teilnahme am Zuschussvergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- sich in Bezug auf dieses Vergabeverfahren in einer der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung beschriebenen Ausschlussituationen befinden;

und die mit der Sanktion belegt wurden, für eine Höchstdauer von zehn Jahren von den Aufträgen und Finanzhilfen aus dem Haushalt ausgeschlossen zu werden.

Gemäß Artikel 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegen Antragsteller, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder in schwerwiegender Weise gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Die genannten Ausschlusskriterien gelten für alle Aktionen und Maßnahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Um diese Bestimmungen zu erfüllen, muss der Antragsteller eine „ehrenwörtliche Erklärung“ unterzeichnen, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet. Diese ehrenwörtliche Erklärung bildet einen festen Bestandteil des Antragsformulars.

II.2.3 Auswahlkriterien

Projektvorschläge, die die Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien erfüllen, werden einer ausführlicheren Bewertung auf der Grundlage der operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller unterzogen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, damit er seine Tätigkeit während der Dauer des Projekts aufrechterhalten kann. Sie wird anhand der folgenden vom Antragsteller einzureichenden Dokumente beurteilt: dem Formular „Finanzangaben“ sowie dem Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit, ergänzt durch die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Organisation für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel II.1, „Einreichungsverfahren“, [S. 16](#)). Das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit ist NICHT auf die Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“, anwendbar.

Hinweis: Eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit findet nicht statt bei

- **Antragstellern, die einen Zuschuss in Höhe von höchstens 60 000 EUR beantragen;**
- **Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

Erachtet die Exekutivagentur die *finanzielle Leistungsfähigkeit* durch die vorgelegten Unterlagen als nicht nachgewiesen oder als ungenügend, so kann sie

- weitere Informationen anfordern;
- eine Sicherheit in Form einer Bankgarantie fordern;
- eine Zuschussvereinbarung ohne Vorfinanzierung vorschlagen;
- den Antrag ablehnen;
- eine erste Zahlung auf Grundlage der bereits angefallenen Ausgaben leisten.

Die operative Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass der Antragsteller, der einen Zuschuss von mehr als 60 000 EUR beantragt, nachweist, dass er über ausreichende Kompetenzen und Motivation verfügt, um das vorgeschlagene Projekt durchzuführen. Sie wird anhand der Erfahrung des Antragstellers bei der Verwaltung anderer Projekte in diesem Bereich beurteilt. Diese Angaben stellen einen gesonderten Teil des Antragsformulars dar, der für diesen Zweck erarbeitet wurde.

II.2.4 Vergabekriterien

Anhand der Vergabekriterien kann die Exekutivagentur die Qualität der eingereichten Anträge im Hinblick auf die Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ prüfen. Auf der Grundlage dieser Kriterien werden Zuschüsse für Projekte gewährt, die die Wirksamkeit des Programms insgesamt erhöhen.

Förderfähige Anträge werden von einem *Bewertungsausschuss* geprüft, der aus Bediensteten der Kommission und der Exekutivagentur besteht. Bei seiner Arbeit stützt sich der Ausschuss auf die von unabhängigen Sachverständigen⁴ aus den teilnehmenden Ländern abgegebenen Bewertungen der Qualität der förderfähigen Anträge. Anhand des Bewertungsschemas und der verfügbaren Haushaltsmittel erstellt der *Bewertungsausschuss* eine Liste der Organisationen oder Projekte, die einen Zuschuss erhalten.

⁴ Die unabhängigen Sachverständigen werden auf der Grundlage eines offenen Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählt: http://eacea.ec.europa.eu/about/call_experts/call_experts_2007_de.php.

Förderfähige Projektvorschläge werden anhand der qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet.

Qualitative und quantitative Kriterien

80 % der im Rahmen des Bewertungsverfahrens erzielbaren Punkte beziehen sich auf die **qualitativen Kriterien**, **20 %** der Punkte beziehen sich auf die **quantitativen Kriterien**:

Vergabekriterien für alle Projektzuschüsse, d. h.:

Aktion 1, Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften (siehe S. 35)

Aktion 1, Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten (siehe S. 38)

Aktion 1, Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte (siehe S. 41)

Aktion 1, Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen ([siehe S. 44](#))

Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft (siehe S. 46)

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung ([siehe S. 49](#))

% der erzielbaren Punkte	Qualitative Kriterien: 80 %
25 %	Bedeutung für die Ziele und Prioritäten des Programms: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und spezifische Ziele des Programms • Ständige und jährliche vorrangige Themen des Programms
25 %	Qualität des Projekts und der vorgeschlagenen Methoden: <ul style="list-style-type: none"> • Qualität des Projektrahmens (aktive Einbeziehung aller Projektträger in das Projekt, Festlegung des Programms, Qualität der Evaluierungsphase) • Qualität des Projektinhalts und der Methodik (für die Teilnehmergruppe relevante Thematik, angemessene Methodik, aktive Einbeziehung der Teilnehmer und der lokalen Gemeinschaft in das Projekt, europäische Dimension) • Ideenaustausch: An dem Projekt sind Organisationen unterschiedlicher Art beteiligt.
15 %	Wirkung: <ul style="list-style-type: none"> • kurz- und langfristige Wirkung auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene, insbesondere konkrete Auswirkungen auf die Politikgestaltung • Wirkung des Projekts auf die Teilnehmer (d. h. Verstärkung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur EU und ihres Engagements für die europäische Integration) • Multiplikatoreffekte des Projekts • vorgesehene Bewertungsmaßnahmen

15 %	Öffentlichkeitswirkung und Folgeaktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Reichweite des Projekts (Öffentlichkeitswirkung des Projekts und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Folgeaktivitäten, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse auf nationaler und länderübergreifender sowie auf politischer Ebene, konkrete Aktionspläne für die Zukunft, die die Einbeziehung von lokalen und regionalen Verwaltungen und deren Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigen)
% der erzielbaren Punkte	Quantitative Kriterien: 20 %
10 %	Geografische Wirkung: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der teilnehmenden Länder und Partner
10 %	Zielgruppe: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der direkt beteiligten Gruppen, einschließlich benachteiligter Gruppen; Ausgewogenheit des Verhältnisses der teilnehmenden Frauen und Männer • vom Projekt indirekt betroffene Öffentlichkeit

II.3 Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments

Gemäß der Rechtsgrundlage ist lediglich für Projekte, die im Rahmen von Aktion 1, Maßnahme 1.2 (Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten) eingereicht werden, ein *Anhörungsverfahren* im Programmausschuss und im Europäischen Parlament vorgesehen. Die Liste der Vorschläge für die Kofinanzierung wird dem Programmausschuss, der aus Vertretern der am Programm teilnehmenden Länder besteht, für eine Stellungnahme vorgelegt und danach an das Europäische Parlament für die Ausübung seines *Überwachungsrechts* übermittelt.

II.4 Vergabe von Zuschüssen

Das Auswahlverfahren ist erst nach Abschluss des oben genannten Verfahrens beendet; danach kann die Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge veröffentlicht werden.

Die förderfähigen Vorschläge mit den höchsten Punktzahlen erhalten Finanzhilfen, bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel. Die ausgewählten Antragsteller erhalten eine *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* ([siehe S. 23](#)), in der der Betrag der von der Europäischen Union bewilligten Finanzhilfe angegeben ist und die Bedingungen, unter denen die Finanzhilfe bewilligt wird, festgelegt werden.

Die Kommission und die Exekutivagentur behalten sich das Recht vor, bei der Auswahl der Begünstigten auf eine ausgewogene geografische Verteilung zu achten.

KAPITEL III – FINANZ- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wie alle Zuschüsse der Union unterliegen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ gewährte Finanzhilfen einer Reihe von Regelungen, die aus der Haushaltsordnung⁵ für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union – dazu gehören beispielsweise die Allgemeinen Bestimmungen für die Finanzhilfen der Europäischen Kommission – abgeleitet sind. Ihre Anwendung ist verbindlich.

III.1 Allgemeine Finanz- und Vertragsbedingungen

III.1.1 Zuschussbetrag

Es wird darauf hingewiesen, dass der laut Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung gewährte Zuschuss als Höchstbetrag anzusehen ist, der unter keinen Umständen erhöht werden kann. Der an den Zuschussempfänger zu zahlende Restbetrag wird von der Agentur anhand des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts festgelegt. Beachten Sie hierzu die Kapitel III.2.6 „Zahlungsverfahren“ (siehe S. 32).

III.1.2 Kofinanzierung

Mit der EU-Finanzhilfe können nicht die Gesamtkosten des Projekts einer Organisation finanziert werden. Projektträger müssen ihr Engagement für das Projekt unter Beweis stellen, indem sie neben dem Zuschuss der Europäischen Union weitere Finanzierungsquellen erschließen. Dies kann beispielsweise durch Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, Spendenaktionen, Beisteuern eigener Mittel oder Beantragung von Zuschüssen bei anderen Organisationen (z. B. lokale oder regionale Behörden, Stiftungen) geschehen.

III.1.3 Zuschussentscheidung und Zuschussvereinbarung

Wird ein Projekt genehmigt, erhält der Zuschussempfänger je nach der konkreten Aktion/Maßnahme und seinem gesetzlichen Sitz eine Zuschussentscheidung oder Zuschussvereinbarung.

- *Die Zuschussentscheidung* ist eine einseitige Handlung, die einem Empfänger eine Finanzhilfe gewährt. Anders als bei der Zuschussvereinbarung muss der Empfänger die Entscheidung nicht unterzeichnen und kann unmittelbar nach Erhalt der Entscheidung mit der Maßnahme beginnen. Die Entscheidung trägt somit zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Die Zuschussentscheidung ist auf alle Empfänger anwendbar, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben.
- *Die Zuschussvereinbarung* ist vom Zuschussempfänger zu unterzeichnen und unverzüglich an die Exekutivagentur zurückzusenden. Die Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei. Die *Zuschussvereinbarung* gilt für alle Zuschussempfänger, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben.

Muster der Zuschussentscheidung und der Zuschussvereinbarung werden auf der folgenden

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates in der zuletzt geänderten Fassung.
http://ec.europa.eu/dgs/budget/index_de.htm.

Website zur Verfügung stehen: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Die allgemeinen Bedingungen, die für die Entscheidung gelten, stehen im „Dokumentenregister“ auf der Website der Agentur unter http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php zur Verfügung. In Bezug auf Zuschussentscheidungen bestätigen die Zuschussempfänger Folgendes:

Die Einreichung eines Zuschussantrags setzt die Annahme dieser allgemeinen Bedingungen voraus. Diese allgemeinen Bedingungen sind für den Zuschussempfänger bindend und gelten als Anhang zur Zuschussentscheidung.

III.1.4 Aus der Zuschussvereinbarung und der Zuschussentscheidung entstehende Verpflichtungen

Durch die Einreichung des Zuschussantragsformulars verpflichtet sich der Antragsteller zur Erfüllung aller Bedingungen, die im Programmleitfaden festgelegt sind, einschließlich der allgemeinen Bedingungen, die im Anhang zur *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* aufgeführt sind.

Anträge auf Änderung der Zuschussentscheidung bzw. -vereinbarung müssen der Exekutivagentur mindestens **einen Monat** vor Projektende (bei *Projektzuschüssen*) bzw. vor Ablauf des Geschäftsjahres des Zuschussempfängers, in dem der Zuschuss bewilligt wurde (bei *Betriebskostenzuschüssen*) in schriftlicher Form zur vorherigen Genehmigung übermittelt werden. Es sind keine Änderungen zulässig, die das Gesamtkonzept der geplanten Aktivitäten ändern. Jegliche Änderungen an den geplanten Aktivitäten, die ohne vorherige Genehmigung durch die Exekutivagentur erfolgen, können zur Streichung des Zuschusses führen.

III.1.5 Untervergabe und Vergabe von Beschaffungsaufträgen

Der Rechtsträger, der den Zuschuss erhält, kann bestimmte technische Dienstleistungen, die fachspezifische Kenntnisse erfordern (z. B. in den Bereichen Recht, Buchführung, Steuern oder Personalverwaltung), Unteraufträge vergeben. Die der bezuschussten Stelle im Zusammenhang mit dieser Art von Dienstleistungen entstandenen Kosten können daher als förderfähige Kosten erachtet werden, sofern alle anderen in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und im Abschnitt „Förderfähige Kosten“ im vorliegenden Leitfaden (siehe S. 30) genannten Kriterien erfüllt werden und die Kosten insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Aktion erforderlich sind.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Unteraufträgen oder die Vergabe eines Beschaffungsauftrags, so erteilt der Zuschussempfänger unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei trägt er dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt. Wenn der Wert des Unterauftrags über 60 000 EUR liegt, kann die Exekutivagentur dem Empfänger zur Auflage machen, zusätzlich zu vorstehendem Absatz besondere Vorschriften zu beachten.

Der Wert dieser Aufträge darf 50 % des Betrags des Zuschusses der Europäischen Union nicht übersteigen.

III.1.6 Sicherheitsleistung

Nach der Überprüfung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* ([siehe S. 20](#)) kann die EACEA von der Organisation, die einen Zuschuss von über 60 000 EUR erhält, im Voraus eine Sicherheitsleistung verlangen, um die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen ([siehe S. 32](#)). Mit dieser Sicherheitsleistung wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Zuschussempfängers einsteht.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt. Wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Drittstaat hat, kann die Agentur zustimmen, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittstaat die Sicherheit stellen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie eine Bank bzw. ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat bietet.

Die Sicherheit kann nach Genehmigung des zuständigen Anweisungsbefugten durch eine selbstschuldnerische oder gesamtschuldnerische Bürgschaft von Dritten oder eine unwiderrufliche und bedingungslose Solidarbürgschaft der an derselben Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung beteiligten Begünstigten ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung an den Zuschussempfänger geleistet werden.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

III.1.7 Rechnungsprüfungen

Ausgewählte Projektvorschläge können Gegenstand von Rechnungsprüfungen sein. Die verantwortliche Person in der Organisation verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift, den Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe zu erbringen. Die EACEA, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit während der gesamten Laufzeit der Finanzhilfeentscheidung bzw. -vereinbarung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der letzten von der Agentur geleisteten Zahlung kontrollieren.

III.1.8 Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse

Vorbehaltlich einer gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte räumt der Empfänger der EACEA und der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Aktion uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen.

III.1.9 Öffentlichkeitswirkung und Öffentlichkeitsarbeit

Alle im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ finanzierten Aktivitäten müssen zur Förderung dieses Programms beitragen. Die Verstärkung der Öffentlichkeitswirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bedeutet beispielsweise, dass für die im Rahmen des Programms finanzierten Aktivitäten und Produkte die Finanzhilfe der Kommission eindeutig angegeben werden muss.

Die Unterstützung durch die Kommission muss auch in den Beziehungen zu den Medien verdeutlicht werden. Die Projektpartner sollten alle Möglichkeiten nutzen, um in den Medien (lokal, regional, national, international) eine angemessene Berichterstattung über ihre Aktivitäten vor und während der Projektdurchführung sicherzustellen.

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder in Verbindung mit Aktivitäten, für die der Zuschuss verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu nennen.

Darüber hinaus sind die Zuschussempfänger gehalten, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und sonstigen im Rahmen des kofinanzierten Projekts realisierten Produkten Name und Logo der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ deutlich sichtbar anzubringen. Die Namen und Logos können von der folgenden Website heruntergeladen werden: http://europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm.

III.1.10 Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse

Unter Valorisierung ist der Prozess der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus den Aktionen mit dem Ziel zu verstehen, deren Wert zu optimieren, deren Wirkung zu verstärken und zu erreichen, dass die größtmögliche Anzahl europäischer Bürgerinnen und Bürger einen Nutzen daraus zieht. Dieses Ziel der Valorisierung hat drei Auswirkungen:

- Mobilisierung des Potenzials der einzelnen Aktionen:

Für jede Aktion, die durch dieses Programm gefördert wird, sollten die notwendigen Anstrengungen zur Sicherstellung seiner Valorisierung unternommen werden. Die Empfänger sollten Aktivitäten durchführen, die darauf ausgerichtet sind, die Ergebnisse ihrer Projekte bzw. der Umsetzung des Arbeitsprogramms in ihrem Land sowie in anderen Ländern sichtbarer, bekannter und nachhaltiger zu machen. Beispielsweise könnten sie eine entsprechende Medienberichterstattung anregen oder sie könnten Bedienstete und/oder gewählte Vertreter auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene sowie die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten und das Europe-Direct-Informationsnetz (http://europa.eu/europedirect/meet_us/index_de.htm) informieren oder sogar in das Projekt einbeziehen. Sie könnten auch planen, Material zur leichteren Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse zu erstellen, beispielsweise Handzettel, DVDs, Websites oder Publikationen. Diese Aktivitäten dienen dazu, dass die Ergebnisse eines Projekts bzw. der Umsetzung des Arbeitsprogramms nach Ablauf des Projekts weiterhin genutzt werden und dass sie eine positive Wirkung auf die größtmögliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern entfalten. Durch die Einplanung von Valorisierungsaktivitäten in ihre Aktionen erhöhen die Projektträger die Qualität ihrer Arbeit und tragen aktiv zur Gesamtwirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei. Dieser Aspekt wird bei der qualitativen Bewertung der Anträge gebührend berücksichtigt werden.

- Strukturierung des Programms:

Dieses Programm wurde so konzipiert, dass eine größtmögliche Wirkung sichergestellt wird, beispielsweise durch die Festlegung von vorrangigen Themen, die für das gesamte Programm

gelten, oder durch die Vernetzung von Organisationen, die einschlägige Erfahrungen in demselben Themenkreis gesammelt haben. Die Aktion „Gemeinsam für Europa“ spielt in diesem Kontext eine besondere Rolle.

- Von der Europäischen Kommission eingeleitete Maßnahmen:

Die Europäische Kommission wertet den Stand der Valorisierung im Rahmen dieses Programms aus und führt dann verschiedene Aktivitäten zur Stärkung dieser Dimension und zur Unterstützung der Projektträger im Hinblick auf diesen Aspekt durch.

III.1.11 Datenschutz

Die Bearbeitung sämtlicher in der Zuschussvereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten (wie Namen, Anschriften usw.) erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und zum freien Datenverkehr.

Soweit diese nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind, sind die Antworten des Antragstellers auf die Fragen im Antragsformular zur Bewertung und Weiterverarbeitung des Zuschussantrags gemäß den Spezifikationen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erforderlich. Personenbezogene Daten werden von der Abteilung bzw. dem für das betreffende Finanzhilfeprogramm der Union zuständigen Referat (von der als für die Verarbeitung Verantwortliche fungierenden Einheit) nur zu diesem Zweck verarbeitet. Personenbezogene Daten können nach dem Grundsatz „Kenntnis notwendig“ an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder am Zuschussverwaltungsverfahren beteiligt sind, unbeschadet der Übermittlung an die Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen. Der Antragsteller besitzt Auskunfts- und Berichtigungsrechte bezüglich ihn betreffende Daten. Bei Fragen zu diesen Daten setzen Sie sich bitte mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Verbindung. Antragsteller sind berechtigt, jederzeit den Europäischen Datenschutzbeauftragten anzurufen. Eine ausführliche Datenschutzerklärung zusammen mit Kontaktangaben ist auf der Website der EACEA abrufbar unter

http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/calls_gen_conditions/eacea_grants_privacy_statement.pdf

Antragsteller und, sofern sie Rechtsträger sind, Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen werden über Folgendes in Kenntnis gesetzt: Sollten sie sich in einer der in den folgenden Bestimmungen genannten Situation befinden:

- Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125) oder
- Verordnung (EG, Euratom) der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12),

werden ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) im Rahmen der Vergabe oder Ausführung

eines Beschaffungsauftrags oder einer Zuschussvereinbarung oder -entscheidung entweder nur im Europäischen Frühwarnsystem oder sowohl im Europäischen Frühwarnsystem als auch in der zentralen Ausschlussdatenbank eingetragen und können an die Personen und Einrichtungen weitergegeben werden, die in dem vorstehend genannten Beschluss und in der vorstehend genannten Verordnung aufgeführt sind.

III.1.12 Rechtsgrundlage

Die folgenden Bestimmungen, einschließlich eventueller zukünftiger Aktualisierungen und Änderungen, gelten für die Verwaltung und Finanzierung des Programms:

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.09.2002, S. 1, in geänderter Fassung);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1, in geänderter Fassung);
- Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

Vorschlag für eine delegierte Verordnung der Kommission vom 29.10.2012 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union – C(2012) 7507 endgültig (die am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll).

III.2 Finanz- und Vertragsbedingungen *speziell* für Projektzuschüsse

III.2.1 Keine rückwirkenden Zuschüsse

Für bereits abgeschlossene Projekte kann kein rückwirkender Zuschuss bezogen werden.

Ein Zuschuss für ein bereits begonnenes Projekt kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller schlüssig nachweisen kann, dass der Projektbeginn noch vor der Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. Entscheidung zwingend notwendig war. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Zuschüsse getätigt worden sein.

Der Beginn des Projekts vor Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. Entscheidung erfolgt auf Risiko der Organisation und erhöht die Wahrscheinlichkeit der Gewährung eines Zuschusses nicht. Die Agentur ist in keinster Weise verpflichtet, ein solches Projekt zu finanzieren.

III.2.2 Keine Doppelfinanzierung

Im Rahmen jedes individuellen Projekts darf für dieselbe Aktivität nur einmal Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Projekte oder Organisationen, die im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ oder eines anderen Programms der europäischen Organe einen weiteren Zuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Union beantragt haben oder beantragen wollen, müssen dies in ihrem Antrag eindeutig angeben und die EACEA über das Ergebnis ihres gleichzeitig eingereichten Antrags informieren. Projekte, die einen anderen EU-Zuschuss erhalten, werden für die Vergabe nicht weiter berücksichtigt.

III.2.3 Gemeinnützigkeit

Mit den gewährten Zuschüssen darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Aus praktischer Sicht bedeutet dies: Wenn die Gesamteinnahmen eines Projekts höher sind als die abschließenden Gesamtkosten des Projekts, wird der EU-Zuschuss nach Auswertung des Abschlussberichts entsprechend gekürzt. Zuschüsse, die auf Basis von Pauschalbeträgen oder Stückkostensätzen berechnet werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

III.2.4 Einhaltung von Fristen

Falls der Empfänger sein Projekt so verschieben möchte, dass es später abgeschlossen wird, als in der Finanzhilfevereinbarung bzw. -entscheidung festgelegt ist, muss der Exekutivagentur ein offizieller Antrag vorgelegt werden. Dieser Antrag muss eine Begründung für die Verschiebung sowie einen Vorschlag für einen neuen Zeitplan enthalten. Wird der Antrag nach Prüfung durch die Agentur genehmigt, wird eine Änderung der Entscheidung bzw. Vereinbarung an den Zuschussempfänger geschickt.

Anträge auf eine Verlängerung um **mehr als drei Monate** werden NICHT genehmigt.

III.2.5 Berechnung von Zuschüssen

Je nach Maßnahme, für die ein Zuschussantrag gestellt wird, werden die Zuschüsse auf folgenden Grundlagen berechnet:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

Besonderheiten bezüglich der Berechnung von Zuschüssen für die verschiedenen Maßnahmen sind in Teil 2 des Programmleitfadens, „Besonderheiten zu den Aktionen des Programms“, genannt.

III.2.5.1 Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Das System zur Berechnung von Zuschüssen auf der Basis von Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen wurde eingeführt, um die Verwaltung der Zuschüsse sowohl für die Empfänger als auch für die Exekutivagentur einfacher zu gestalten. Die Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen kann in Form von Pauschalbeträgen oder Stückkostensätzen erfolgen.

III.2.5.2 Finanzierung auf Basis eines Budgets

Die Höhe des Zuschusses wird auf der Basis eines ausführlichen Planbudgets berechnet, das unter Verwendung der mit dem Antragsformular zur Verfügung gestellten Tabelle eingereicht wird.

Das Budget ist in Euro aufzustellen. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die von der Kommission ermittelten und auf ihrer Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurse verwenden, die im Monat der Einreichung des Antrags gelten: <http://ec.europa.eu/budget/inforeuro/index.cfm?Language=de>.

Das Planbudget muss ausgeglichen sein, d. h. die geschätzten Gesamtausgaben müssen den erwarteten Gesamteinnahmen (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen) aus sämtlichen Quellen (einschließlich des Antrags auf einen EU-Zuschuss) entsprechen. Das Planbudget muss sämtliche förderfähigen Kosten eindeutig wiedergeben.

Der Antragsteller muss alle Quellen und Beträge für sämtliche anderen Finanzierungsmittel angeben, die er während desselben Geschäftsjahres für das gleiche Projekt beantragt hat. Auf dem vom Empfänger angegebenen Bankkonto bzw. Unterkonto müssen die von der EACEA überwiesenen Beträge klar ausgewiesen sein.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten

- während der Dauer des Projekts entstehen, wie in der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung festgelegt, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten und Prüfungsbescheinigungen;

- in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung bzw. Entscheidung stehen und im Gesamtfinanzplan des Projekts aufgeführt sein;
- für die Durchführung des Projekts, das Gegenstand des Zuschusses ist, erforderlich sein;
- identifizierbar und überprüfbar sein, insbesondere in den Büchern des Zuschussempfängers ausgewiesen und gemäß den geltenden Buchführungsvorschriften des Landes, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, sowie gemäß den üblichen Buchführungspraktiken des Zuschussempfängers festgelegt sein;
- die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung erfüllen;
- angemessen und gerechtfertigt sein und den Anforderungen einer guten Finanzverwaltung, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Effizienz, entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen gestatten.

Förderfähige direkte Projektkosten sind die spezifischen Kosten, die entsprechend den im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen für die Förderfähigkeit unmittelbar mit der Durchführung des Projekts zusammenhängen und diesem direkt anrechenbar sind. Insbesondere die folgenden direkten Kosten sind förderfähig:

- die Aufwendungen für das am Projekt beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer gesetzlicher Lohnnebenkosten, sofern diese Kosten nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Zuschussempfängers überschreiten. Die Gehälter von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind nur dann förderfähig, wenn sie vom Zuschussempfänger bezahlt oder erstattet werden und die entsprechenden Beschäftigten direkt und ausschließlich für das Projekt arbeiten. Wenn diese Bediensteten nur einen Teil ihrer Arbeitszeit für das Projekt aufwenden, ist nur der entsprechende Anteil förderfähig. Die Mitwirkung dieser Personen am Projekt ist durch entsprechende Abordnungsvereinbarungen, Aufgabenbeschreibungen, Zeiterfassungsbögen oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Die Personalkosten dürfen sich auf **höchstens 50 %** der in dem vom Antragsteller vorgelegten Planbudget ausgewiesenen **direkten förderfähigen Gesamtkosten** belaufen;
- Reise- und Aufenthaltskosten, vorausgesetzt, sie entsprechen den üblichen Reisekostenerstattungspraktiken des Zuschussempfängers. In Fällen, in denen diese Kosten als unangemessen betrachtet werden, werden sie nach unten korrigiert und auf die von der Kommission festgelegten Höchstsätze beschränkt (weitere Informationen zum Tagegeld finden Sie auf der Website der EACEA unter: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/funding/2011/index_en.php);
- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Entscheidung bzw. Vereinbarung ergeben (Kommunikation, Produktion und Verbreitung von Informationen, Übersetzung, Organisation von Schulungs-, Informations- und Verbreitungsveranstaltungen, Rechnungsprüfung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere der Kosten für Sicherheitsleistungen);
- Kosten für die Anschaffung von Ausrüstung (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Zuschussempfänger und für Güter gleicher Art

geltenden und allgemein anerkannten Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Agentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung abgedeckten Projektzeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote des Projekts entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;

- Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter;
- Kosten aus anderen Verträgen, die der Empfänger zum Zweck der Durchführung des Projekts abgeschlossen hat, sofern die im Abschnitt zur Untervergabe und zur Vergabe von Beschaffungsaufträgen genannten Bedingungen erfüllt sind (siehe S. 25).
- Mehrwertsteuer („MWSt.“), sofern diese nach der jeweiligen nationalen Umsatzsteuergesetzgebung nicht erstattungsfähig ist und von Zuschussempfängern mit Ausnahme von nicht steuerpflichtigen Personen gezahlt wird.⁶

Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungskosten)

Förderfähig ist ein Pauschalbetrag von höchstens 7 % der förderfähigen direkten Kosten; dieser Betrag stellt die dem Projekt anrechenbaren allgemeinen Verwaltungskosten des Zuschussempfängers dar.

Unter den indirekten Kosten dürfen keine Ausgaben aufgenommen werden, die bereits in einer anderen Rubrik des Budgets erfasst wurden.

Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger bereits einen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Union erhält.

NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die folgenden Kosten sind nicht förderfähig:

- Kosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen;
- Kosten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten und dem Schuldendienst;
- Rückstellungen für Verluste oder etwaige zukünftige Verbindlichkeiten;
- Zinsverpflichtungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- vom Zuschussempfänger angegebene Kosten, die von einer anderen Aktion abgedeckt werden, für die er einen Zuschuss der Europäischen Union erhält;
- überhöhte oder leichtfertige Ausgaben;
- Reisekosten für Reisen in Länder oder aus Ländern, die nicht an dem Programm teilnehmen, es sei denn, die EACEA erteilt eine ausdrückliche vorherige Genehmigung (d.h. diese Regel könnte im Zusammenhang mit Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung – ausgesetzt werden);

⁶ gemäß Definition im ersten Unterabsatz von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- Sachleistungen.

III.2.6 Zahlungsverfahren

III.2.6.1 Vorfinanzierung

Wenn die EACEA ein Projekt genehmigt, wird dem Empfänger eine Zuschussentscheidung oder eine Zuschussvereinbarung zugestellt, in der die Bedingungen und die Höhe des Zuschusses in Euro festgelegt sind ([siehe S. 25](#)).

Auf der Grundlage der Bewertung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* des Empfängers ([siehe S. 21](#)) wird eine **Vorfinanzierungszahlung** geleistet. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Begünstigten gewährleisten. Die Agentur kann von dem Zuschussempfänger, dem ein Zuschuss von über 60 000 EUR gewährt wurde, im Voraus eine Sicherheit verlangen, um die mit einer Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. In einem solchen Fall erfolgt die Vorfinanzierungszahlung in Abhängigkeit vom Eingang dieser Sicherheit.

Im Falle einer Zuschussentscheidung muss der Zuschussempfänger durch schriftliche Mitteilung bestätigen, dass er vorhat, das Projekt durchzuführen, um eine Vorfinanzierungszahlung zu erhalten. Erhält die EACEA keine schriftliche Bestätigung, wird eine einmalige Zahlung auf Basis des Abschlussberichts geleistet.

Im Falle einer Zuschussvereinbarung muss der Zuschussempfänger die Vereinbarung unterzeichnen und an die EACEA zurücksenden. Die Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei.

Eine Vorfinanzierungszahlung erfolgt binnen **30 Tagen** nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die EACEA (**im Falle einer Zuschussvereinbarung**) bzw. nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Empfängers, das Projekt durchführen zu wollen (**im Falle einer Zuschussentscheidung**).

III.2.6.2 Zahlung des Restbetrags

Abschlussbericht

Der Zuschuss wird dem Zuschussempfänger nach Vorlage eines Auszahlungsantrags – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EACEA – ausbezahlt. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Formulars für den Abschlussbericht.

Der Abschlussbericht ist auf den offiziellen Formularen für den Abschlussbericht binnen **zwei Monaten** nach Projektende vorzulegen und muss die Ergebnisse des Projekts im Hinblick auf die ursprünglich gesetzten Ziele beschreiben. Um den (Rest-)Betrag zu erhalten, muss der Empfänger den Abschlussbericht sowie weitere Begründungen und obligatorische Anhänge zu jeder Aktion/Maßnahme gemäß den Bestimmungen auf der folgenden Website einreichen: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Darüber hinaus hat der Zuschussempfänger für Projekte, die auf Basis eines Budgets finanziert werden, im Fall von

- Zuschüssen für eine Aktion von über 60 000 EUR, jedoch weniger als 750 000 EUR

als Beleg für die Zahlung des Restbetrags einen „Bericht über die Prüfungsfeststellungen zum abschließenden Finanzbericht – Typ I“ vorzulegen, der von einem zugelassenen Buchprüfer oder im Fall von Körperschaften des öffentlichen Rechts von einem befugten und unabhängigen Beamten erstellt wird.

Einzelheiten zum Verfahren und zum Format, die von einem zugelassenen Buchprüfer oder im Fall von Körperschaften des öffentlichen Rechts von einem befugten und unabhängigen Beamten einzuhalten sind, sind in den nachstehenden „Leitlinien“ zu finden:

http://eacea.ec.europa.eu/about/eacea_documents_register_de.php

Das in den „Leitlinien“ vorgegebene Berichtsformat muss zwingend eingehalten werden.

Berechnung des Restbetrags

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Ist die Anzahl der tatsächlich förderberechtigten Teilnehmer und Tage niedriger als die im Projektvorschlag veranschlagten Angaben, wird die Kürzung des Zuschusses anhand der festgelegten „Tranchen“ von Teilnehmern berechnet (siehe ANHANG III für Aktion 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“, Seite 59, ANHANG IV für Aktion 1, Maßnahme 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“, Aktion 2, Maßnahme 3 „Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft“, Aktion 4 „Aktive europäische Erinnerung“, Seite 60 dieses Programmleitfadens).

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Liegen die tatsächlich förderfähigen Ausgaben des Projekts niedriger als die veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten, kürzt die EACEA den Zuschuss entsprechend. Der in der Finanzhilfeentscheidung bzw. -vereinbarung bewilligte Prozentsatz der Kofinanzierung kann unter keinen Umständen erhöht werden.

Der Empfänger muss gegebenenfalls von der Exekutivagentur im Rahmen der Vorfinanzierung ausgezahlte überschüssige Beträge zurückerstatten. Die Agentur behält sich außerdem das Recht vor, den Zuschussbetrag zu kürzen, wenn die Organisation das ausgewählte Projekt nicht vollständig durchgeführt hat.

TEIL 2 – BESONDERHEITEN ZU DEN AKTIONEN DES PROGRAMMS

KAPITEL IV – PROJEKTZUSCHÜSSE

Folgende Projektzuschüsse können beantragt werden:

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa

IV.1 Aktion 1, Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

IV.2 Aktion 1, Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten

IV.3 Aktion 1, Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte

IV.4 Aktion 1, Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

IV.5 Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

IV.6 Aktive europäische Erinnerung

Aktion 1 – Aktive Bürger/innen für Europa

IV.1 Aktion 1, Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

IV.1.1 Spezifische Ziele

Ziel von Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften ist es, eine große Bandbreite von Bürgerinnen und Bürgern aus Partnerstädten zusammenzubringen und dabei die Partnerschaft zwischen den Gemeinden dafür zu nutzen, das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kulturen zu unterstützen.

Projekte zu Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften sollen:

- auf der Grundlage einer strukturierten Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft **als Erfahrung für die aktive Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene dienen**. Dies kann durch die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft in die Planung und Durchführung des Projekts, die Förderung der Bürgerbeteiligung durch Freiwilligenarbeit sowie durch die aktive Mitwirkung der Teilnehmer an dem Projekt erreicht werden;
- **die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich auf europäischer Ebene mehr zu engagieren und damit zur Entwicklung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beizutragen**. Dies kann beispielsweise durch den Austausch über die Mitwirkung der europäischen Bürger am demokratischen Leben in der Europäischen Union und Gespräche über die Chancengleichheit im politischen Leben verwirklicht werden;
- **das Engagement der Teilnehmer für die europäische Integration stärken**. Dies kann durch den Austausch von Ansichten und Erfahrungen in Bezug auf die vorrangigen Themen des Programms und von Erfahrungen mit greifbaren Vorteilen der europäischen Integration auf lokaler oder persönlicher Ebene sowie durch die Erfahrung kultureller Vielfalt und Entdeckung des gemeinsamen kulturellen Erbes in

Europa und die Demonstration der Solidarität und Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls in Gesamteuropa erreicht werden.

IV.1.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.1.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (siehe ANHANG II, S. 58).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Als Antragsteller und Partner kommen in Frage: Städte/Gemeinden oder deren Partnerausschüsse sowie weitere gemeinnützige Organisationen, die eine lokale Behörde vertreten.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Gemeinden aus mindestens **zwei** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer

Ein Projekt muss mindestens **25** eingeladene Teilnehmer umfassen. „Eingeladene Teilnehmer“ sind die von den förderfähigen Partnergemeinden entsandten internationalen Teilnehmer. Bei mindestens der Hälfte der Teilnehmer sollte es sich nicht um gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung handeln.

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **5 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **25 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms

(siehe S. 17) und die am Projekt beteiligt sind, stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, S. 12).

Die maximale Dauer der Begegnung beträgt **21 Tage**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 (S. 14) und II.2.1 (S. 18).

IV.1.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 (S. 18).

IV.1.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 (S. 19).

IV.1.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 (S. 20).

Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Über die Pauschalsätze sind alle Kosten der Begegnungen abgedeckt, d. h. die Kosten für die Vorbereitung und Organisation der Begegnung sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

Das Pauschalsatz-System wurde unter Zuhilfenahme der Ergebnisse der statistischen Analysen aus den Jahren 2008 und 2009 vereinfacht. Die Höhe der Tagessätze für die verschiedenen Länder sowie die Berechnung der Entfernung, die zuvor zur Berechnung des Zuschussbetrags herangezogen wurden, sind nicht mehr relevant. Das neue Pauschalsatz-System berücksichtigt ausschließlich die Anzahl der eingeladenen Teilnehmer (festgelegt **pro "Tranche"**) und die Anzahl der Tage. Diese Parameter gelten gleichermaßen für alle am Programm teilnehmenden Länder (Informationen zu den Pauschalsätzen für die Maßnahme 1.1 finden Sie in ANHANG III, S. 59).

IV.1.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 (S. 23).

IV.1.5 Zahlungsverfahren

IV.1.5.1 Für die Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“, ist keine **Vorfinanzierung** vorgesehen.

IV.1.5.2 Zahlung des Restbetrags

Abschlussbericht

Der Zuschuss wird dem Zuschussempfänger nach Vorlage eines Auszahlungsantrags – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EACEA – ausgezahlt. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Formulars für den Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist auf den offiziellen Formularen für den Abschlussbericht binnen **zwei Monaten** nach Projektende vorzulegen und muss die Ergebnisse des Projekts im Hinblick auf die ursprünglich gesetzten Ziele beschreiben. Um den (Rest-)Betrag zu erhalten, muss der Empfänger den Abschlussbericht sowie weitere Begründungen gemäß den Bestimmungen auf der folgenden Website einreichen: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php.

Berechnung des Restbetrags

Maßnahme 1.1, „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“: Ist die Anzahl der tatsächlich förderberechtigten Teilnehmer und Tage niedriger als die im Projektvorschlag veranschlagten Angaben, wird die Kürzung des Zuschusses auf Grundlage der festgelegten Tranchen an Teilnehmerzahlen berechnet (siehe ANHANG III, S. 59).

BEISPIEL:

Dem Projektvorschlag zufolge sind für eine Begegnung mit einer Dauer von **weniger als zehn Tagen 84** förderfähige Teilnehmer vorgesehen. Für eine Bürgerbegegnung mit **71 bis 85 Teilnehmern**, die **weniger als zehn Tage** dauert, wird daher ein Zuschuss in Höhe von **11 000 EUR** gewährt.

Im Folgenden sind zwei Möglichkeiten zur Berechnung des Restbetrags beschrieben:

a) Dem Abschlussbericht zufolge haben **65** Personen an der Veranstaltung teilgenommen, die tatsächliche Dauer betrug **weniger als zehn Tage**. Da von der Teilnehmertranche 71/85 in die von **56/70** gewechselt wurde, wird der Restbetrag auf **9 000 EUR** gekürzt.

b) Dem Abschlussbericht zufolge haben **75** Personen an der Veranstaltung teilgenommen, die tatsächliche Dauer betrug **weniger als zehn Tage**. Obgleich sich die Anzahl der Teilnehmer von **84 auf 75** verringert hat, wird die gleiche Teilnehmertranche beibehalten (71/85); der Restbetrag beläuft sich daher unverändert auf **11 000 EUR**.

Hinweis: Für die Auszahlung des Restbetrags muss die **Mindestteilnehmerzahl (25)** für die Maßnahme 1.1 beachtet werden.

IV.2 Aktion 1, Maßnahme 1.2 – Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten

IV.2.1 Spezifische Ziele

Lokale Behörden sehen sich regelmäßig neuen Themen gegenüber und sind an der Umsetzung vielfältiger Politiken beteiligt, die oftmals mit europäischen Politikbereichen in Zusammenhang stehen. Die Bildung von Netzwerken zwischen Gemeinden zu Themen von gemeinsamem Interesse hat sich dabei als wichtiges Instrument für die Anregung sachkundiger Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren erwiesen.

Städtepartnerschaften stellen eine starke Verbindung zwischen Gemeinden dar. Daher sollte das **Potenzial der Netzwerke**, die aus einer Reihe von Städtepartnerschaftsverbindungen entstanden sind, zur Entwicklung einer *thematischen* und *langfristigen* Zusammenarbeit zwischen Städten genutzt werden. Die Kommission unterstützt die Entwicklung solcher

Netzwerke, da diese eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer strukturierten, intensiven und vielfältigen Zusammenarbeit spielen und dadurch zur Erzielung einer größtmöglichen Wirkung des Programms beitragen.

Projekte zur Bildung von Netzwerken zwischen Partnerstädten sollen:

- im Zusammenhang mit den vorrangigen Themen **eine Reihe von Aktivitäten zu einem Thema bzw. mehreren Themen von gemeinsamem Interesse** vorsehen, die für die europäische Integration relevant sind;
- zur Erstellung von **Kommunikationswerkzeugen** beitragen, die auf die Förderung einer strukturierten und nachhaltigen Bildung thematischer Netzwerke und auf die Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen abzielen;
- sich an **bestimmte Zielgruppen** richten, für die die ausgewählten Themen von besonderer Bedeutung sind, und Mitglieder der Gemeinschaft einbeziehen, die im jeweiligen Themengebiet tätig sind (also Sachverständige, lokale Vereine und direkt von dem Thema betroffene Bürger und Bürgergruppen);
- als Basis für künftige Initiativen und Aktionen der beteiligten Städte zu den behandelten Themen oder möglicherweise zu weiteren Themen von gemeinsamem Interesse dienen.

IV.2.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.2.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (siehe ANHANG II, S. 58).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.3 Art der Organisation

- Städte/Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüsse oder Netzwerke;
- andere lokale/regionale Behörden;
- Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden;
- Gemeinnützige Organisationen, die lokale Behörden vertreten.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Gemeinden aus mindestens **vier** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer

Ein Projekt muss mindestens **30** eingeladene Teilnehmer umfassen. „Eingeladene Teilnehmer“ sind die von den förderfähigen Partnergemeinden entsandten internationalen Teilnehmer.

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **10 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **150 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort und Anzahl der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([S. 17](#)) und die am Projekt beteiligt sind, stattfinden. Pro Projekt sind mindestens **drei** Veranstaltungen vorzusehen.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 12](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **24 Monate**.

Die maximale Dauer der einzelnen Veranstaltungen beträgt **21 Tage**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 14](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.2.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 18](#)).

IV.2.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 19](#)).

IV.2.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 20](#)).

IV.2.3 Berechnung von Zuschüssen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der statistischen Analysen der Jahre 2008 und 2009 wurde das System der Pauschalsätze vereinfacht. Die früher für die Berechnung des

Zuschussbetrags verwendeten Tagessätze für die einzelnen Länder werden abgeschafft. Das neue System der Pauschalsätze beruht auf der Gesamtzahl der Teilnehmer (lokal und international) – die pro „Tranche“ festgelegt wird - und der Anzahl der Tage. Es gelten für alle am Programm teilnehmenden Länder die gleichen Parameter.

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Der Gesamtbetrag des Zuschusses ergibt sich aus der Kombination folgender Beträge:

- A. den Gesamtbeträgen der **einzelnen Veranstaltungen**;
- B. ggf. dem **für Kommunikationswerkzeuge** beantragten Betrag;
- C. ggf. dem **für die Koordinationskosten** beantragten Betrag.

(Die im Rahmen dieser Maßnahme geltenden Pauschalsätze entnehmen Sie bitte ANHANG IV, Seite 60 dieses Programmleitfadens).

IV.2.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 23](#)).

IV.2.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung in Höhe von **50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 (S. 32).

IV.3 Aktion 1, Maßnahme 2.1 – Bürgerprojekte

IV.3.1 Spezifische Ziele

Die Maßnahme „Bürgerprojekte“ zielt darauf ab, innovative Methoden und Konzepte zu untersuchen, um die Bürgerinnen und Bürger zu einer aktiven Beteiligung zu ermutigen und den Dialog zwischen den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und den Organen der Europäischen Union zu fördern. Im Rahmen dieser Maßnahme wird eine Vielzahl transnationaler und transsektoraler Projekte mit direkter Bürgerbeteiligung unterstützt. Vorrang genießen dabei Projekte, die auf die Förderung der Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene abzielen.

Bürgerprojekte sollen:

- die **Meinung der Bürgerinnen und Bürger** zu den wichtigen europäischen Herausforderungen der Zukunft einholen;
- **neue Methoden zur Förderung der aktiven Interaktion** und Diskussion unter Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmten Bereichen der EU-Politik **untersuchen**, die ihr tägliches Leben beeinflussen;
- **Mechanismen schaffen**, die europäische Bürgerinnen und Bürger bei der **Entwicklung staatsbürgerlicher Kompetenzen** sowie bei der Formulierung ihrer

Ansichten und Meinungen zum europäischen Integrationsprozess in Form von Empfehlungen für politische Entscheidungsträger auf europäischer Ebene unterstützen sollen;

- **den Dialog zwischen europäischen Bürgern und den Organen der EU ermutigen**, die Bürger zur Mitwirkung an der EU-Politik und ihren Auswirkungen anregen und eine angemessene Nachverfolgung der Stellungnahmen der Bürger durch die EU-Organe gewähren.

In diesem Zusammenhang ist vorgeschrieben, dass mindestens 30 % der Teilnehmer des Projekts aus anderen Ländern als dem Gastland kommen müssen.

Diese Ziele können durch die Schaffung von „Bürgergruppen“ erreicht werden, in denen Empfehlungen formuliert werden können, die auf europäischer Ebene in den politischen Prozess einfließen könnten. Ein wirklicher Bottom-up-Ansatz für die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung des Projekts muss gefördert werden. Die sich aus diesen Verfahren ergebenden Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger stellen einen wertvollen Input für die Europäische Kommission dar, weil dieser sich in seiner Art von dem Input, den die Kommission durch die herkömmlichen Beratungskanäle erhält, unterscheidet und diesen ergänzt.

Die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) der Kommission ist gewillt, sich als aufnahmebereiter Gesprächspartner einzubringen und ein effektiver Partner für die Organisationen zu sein, die an der Gestaltung der Bürgergruppen beteiligt sind. Deshalb verpflichtet sich die Generaldirektion, Informationen und Fachwissen zu den Themen, die im Rahmen der ausgewählten Projekte behandelt werden, zur Verfügung zu stellen, um den anderen europäischen Experten den Zugang zu vereinfachen und angemessene Folgemaßnahmen zu den aus dem Projekt hervorgehenden Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

IV.3.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.3.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (siehe ANHANG II, S. 58).

A. Antragsteller und Partner

A.1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Organisationen der Zivilgesellschaft – CSOs (gemäß ANHANG I, S. 53) oder lokale Behörden.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen/Einrichtungen aus mindestens **fünf** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens ein Land der EU angehört.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer

Ein Projekt muss mindestens **200** Teilnehmer umfassen.

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **100 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **250 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 17](#)) stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 12](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **12 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 14](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.3.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 18](#)).

IV.3.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 19](#)).

IV.3.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 20](#)).

IV.3.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2 (S.30).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **60 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 40 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.3.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 23](#)).

IV.3.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung in Höhe von **50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 32](#)).

IV.4 Aktion 1, Maßnahme 2.2 – Flankierende Maßnahmen

IV.4.1 Spezifische Ziele

Diese Maßnahme dient der Unterstützung von Aktivitäten, die zum Aufbau dauerhafter Partnerschaften und Netzwerke führen können, mit denen eine bedeutende Anzahl unterschiedlicher Teilnehmer erreicht wird, die sich für eine aktive europäische Bürgerschaft einsetzen. Die Maßnahme trägt somit dazu bei, die Resonanz auf die Programmziele zu verbessern und die Auswirkungen und Wirksamkeit des Programms insgesamt zu maximieren.

Flankierende Maßnahmen sollen Aktivitäten finanzieren, die im Rahmen der Strukturen, wie Plattformen und Netzwerke zur Entwicklung und Stärkung aller Programmaktionen, durchgeführt werden und somit zu einer reibungslosen Umsetzung des Programms beitragen und den grenzüberschreitenden Geltungsbereich im Hinblick auf potenzielle Interessensgruppen sicherstellen. Dabei stehen die folgenden Arten von Aktivitäten zur Verfügung:

- **Schulungsveranstaltungen**, die es potenziellen Antragstellern im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ermöglichen, ihr Wissen und ihre Kenntnisse zur Durchführung qualitativ hochwertiger Projekte auszubauen;
- **Informationsveranstaltungen** zur Förderung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ oder dessen spezifischen Maßnahmen und zur Anregung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den aktuellen und potenziellen Interessensgruppen;

- **Schaffung von Plattformen** für eine leichtere Suche nach Partnern und bessere Möglichkeiten zur Vernetzung zwischen aktuellen und potenziellen Interessensgruppen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“.

IV.4.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.4.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ([siehe ANHANG II, S. 58](#)).

A. Antragsteller und Partner

A. 1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden oder andere Stellen mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Bürgerschaft.

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens **zwei** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens ein Land der EU angehört.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **30 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **100 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 17](#)) stattfinden.

Pro Projekt sind mindestens **zwei** Veranstaltungen vorzusehen.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 12](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **12 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 14](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.4.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 18](#)).

IV.4.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 19](#)).

IV.4.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 20](#)).

IV.4.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2, (S. 30).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **80 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 20 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.4.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 23](#)).

IV.4.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung **in Höhe von 50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen.

Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 (S. 32).

Aktion 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa

IV.5 Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft

IV.5.1 Spezifische Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung konkreter Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse, die von Organisationen der Zivilgesellschaft aus verschiedenen Teilnehmerländern, die auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind, initiiert wurden und in engem Zusammenhang mit den vorrangigen Themen und Zielen des Programms stehen.

Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme müssen sich mit Themen von allgemeinem europäischen Interesse befassen und besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen von EU-Politiken legen.

Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme sollen verschiedene Aktivitäten umfassen, darunter Konferenzen, Seminare, Diskussionen, Fernseh- und Radiosendungen, die Produktion von audiovisuellem Material, Meinungsumfragen und der Einsatz neuer Informationstechnologien sowie weitere innovative Aktivitäten, die eine breitere Öffentlichkeit einbinden und eine deutlichere Verbreitungsstrategie umfassen.

Zur Förderung einer größeren Anzahl strukturierter Projekte wurden der maximale Zuschussbetrag von 55 000 EUR auf 150 000 EUR und die maximale Laufzeit der Projekte von 12 auf 18 Monate erhöht. Auf diese Weise sollen Innovationen gefördert, verschiedene Bereiche der Öffentlichkeit besser eingebunden und eine wirksamere Verbreitungsstrategie geschaffen werden.

IV.5.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.5.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (siehe ANHANG II, S. 58).

Organisationen von allgemeinem europäischen Interesse, die 2013 im Rahmen von Aktion 2.1 oder 2.2 für einen Betriebskostenzuschuss ausgewählt wurden, sind im Rahmen dieser Maßnahme 2013 nicht förderfähig.

A. Antragsteller und Partner

A.1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.3 Art der Organisation

Organisationen der Zivilgesellschaft – CSOs (gemäß ANHANG I, S. 53).

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens **zwei** Teilnehmerländern beteiligt sein, von denen mindestens ein Land der EU angehört.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **10 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **150 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S.17](#)) stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 12](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **18 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 14](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.5.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 18](#)).

IV.5.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 19](#)).

IV.5.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 20](#)).

IV.5.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Antragsteller können zwischen zwei Finanzierungssystemen wählen:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen oder**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der statistischen Analysen der Jahre 2008 und 2009 wurde das System der Pauschalsätze vereinfacht. Die früher für die Berechnung des Zuschussbetrags verwendeten Tagessätze für die einzelnen Länder werden abgeschafft. Das neue System der Pauschalsätze beruht auf der Gesamtzahl der Teilnehmer (lokal und international) – die pro „Tranche“ festgelegt wird - und der Anzahl der Tage. Es gelten für alle am Programm teilnehmenden Länder die gleichen Parameter.

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Der Gesamtbetrag des Zuschusses ergibt sich aus der Kombination folgender Beträge:

- A. den Gesamtbeträgen der **einzelnen Veranstaltungen**;
- B. ggf. dem **für Kommunikationswerkzeuge** beantragten Betrag;
- C. ggf. dem **für die Koordinationskosten** beantragten Betrag.

(Die im Rahmen dieser Maßnahme geltenden Pauschalsätze entnehmen Sie bitte ANHANG IV, Seite 60 dieses Programmleitfadens).

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2 (S. 30).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **70 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 30 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.5.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 23](#)).

IV.5.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung **in Höhe von 50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 32](#)).

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

IV.6 Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

IV.6.1 Spezifische Ziele

Die Europäische Union beruht auf Grundsätzen wie Freiheit, Demokratie und Wahrung der Menschenrechte. Um sich der Bedeutung dieser Grundsätze bewusst zu werden, ist es notwendig, sich an die Zeiten des Nationalsozialismus und des Stalinismus zu erinnern, in denen diese Grundsätze in Europa verletzt wurden. Durch das Gedenken an die Opfer und die Erhaltung der mit Deportationen in Verbindung stehenden Stätten und der Archive, in denen diese Ereignisse dokumentiert sind, können Europäer die Erinnerung an die Vergangenheit – auch an ihre dunklen Zeiten – wahren. Ein solches Vorgehen ist gerade jetzt wichtig, da immer weniger Zeitzeugen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieser Aktion werden folgende Arten von Projekten unterstützt:

- Projekte zur Erhaltung der wichtigsten mit Massendeportationen in Verbindung stehenden Stätten und Denkmäler, der früheren Konzentrationslager und anderer großer nationalsozialistischer Stätten der Massenvernichtung und des Leidens sowie der Archive, in denen diese Ereignisse dokumentiert sind, und zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer sowie an diejenigen, die unter extremen Bedingungen Menschen vor dem Holocaust gerettet haben;
- Projekte zum Gedenken an die Opfer der mit dem Stalinismus verbundenen Massenvernichtungen und Massendeportationen.

Die Projekte im Rahmen dieser Maßnahme sollen ähnliche Aktivitäten vorsehen wie in Aktion 2, Maßnahme 3 – Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft ([siehe S. 47](#)).

IV.6.2 Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Anträge im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt.

IV.6.2.1 Förderfähigkeitskriterien

Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in drei Kategorien unterteilt, die sich auf die folgenden Bereiche beziehen: a) Antragsteller und Partner, b) Projektart und -umfang sowie c) Antrag. Der vorliegende Programmleitfaden enthält eine Übersichtstabelle zu den Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (siehe ANHANG II, S. 58).

A. Antragsteller und Partner

A.1 Eigenschaften des Antragstellers und seiner Partner

A.1.1 Rechtsstatus: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.2 Sitz in einem teilnehmenden Land: siehe Kapitel II.2.1 ([S. 17](#)).

A.1.3 Art der Organisation

- Nichtregierungsorganisationen;
- Verbände von Überlebenden;
- Einrichtungen zur Wahrung der Erinnerung;
- Museen;
- lokale und regionale Behörden;
- Verbände von allgemeinem europäischen Interesse;
- Stiftungen;
- Forschungs-/Bildungseinrichtungen

A.2 Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus einem förderfähigen Teilnehmerland beteiligt sein.

B. Projektart und -umfang

B.1 Anzahl der Teilnehmer – entfällt

B.2 Budget

In den Projektvorschlägen muss dem Kriterium bezüglich des Mindestzuschusses für ein Projekt Rechnung getragen werden.

Der Mindestzuschuss für ein Projekt beträgt **10 000 EUR**.

Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt **100 000 EUR**.

B.3 Durchführungsort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms ([siehe S. 17](#)) stattfinden.

B.4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums begonnen werden; dieser Zeitraum ist von der für die Maßnahme, unter der der Antrag eingereicht wird, geltenden Frist abhängig (siehe Kapitel I.8, [S. 12](#)).

Die Projektdauer beträgt maximal **18 Monate**.

C. Antrag

C.1 Offizielles Antragsformular

C.2 Einreichungsfrist

C.3 Amtssprache

Beachten Sie hierzu die Kapitel II.1 ([S. 14](#)) und II.2.1 ([S. 18](#)).

IV.6.2.2 Ausschlusskriterien: siehe Kapitel II.2.2 ([S. 18](#)).

IV.6.2.3 Auswahlkriterien – Operative und finanzielle Leistungsfähigkeit: siehe Kapitel II.2.3 ([S. 19](#)).

IV.6.2.4 Vergabekriterien: siehe Kapitel II.2.4 ([S. 20](#)).

IV.6.3 Berechnung von Zuschüssen

Die Antragsteller können zwischen zwei Finanzierungssystemen wählen:

- **Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen oder**
- **Finanzierung auf Basis eines Budgets**

Finanzierung auf Basis von Pauschalsätzen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der statistischen Analysen der Jahre 2008 und 2009 wurde das System der Pauschalsätze vereinfacht. Die früher für die Berechnung des Zuschussbetrags verwendeten Tagessätze für die einzelnen Länder werden abgeschafft. Das neue System der Pauschalsätze beruht auf der Gesamtzahl der Teilnehmer (lokal und international) – die pro „Tranche“ festgelegt wird - und der Anzahl der Tage. Es gelten für alle am Programm teilnehmenden Länder die gleichen Parameter.

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis von Pauschalsätzen. Der Gesamtbetrag des Zuschusses ergibt sich aus der Kombination folgender Beträge:

- A. den Gesamtbeträgen der **einzelnen Veranstaltungen**;
- B. ggf. dem **für Kommunikationswerkzeuge** beantragten Betrag;
- C. ggf. dem **für die Koordinationskosten** beantragten Betrag.

(Die im Rahmen dieser Maßnahme geltenden Pauschalsätze entnehmen Sie bitte ANHANG IV, Seite 60 dieses Programmleitfadens).

Finanzierung auf Basis eines Budgets

Die Berechnung des Zuschussbetrags erfolgt auf Basis eines Budgets. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Basis eines Budgets finden Sie in Kapitel III.2.5.2 (S. 30).

Der Zuschuss darf den Höchstsatz von **70 % der förderfähigen Kosten** der betreffenden Aktion nicht übersteigen. Entsprechend müssen mindestens 30 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. Der gewährte Betrag liegt unter keinen Umständen über dem beantragten Betrag.

IV.6.4 Verwendung der Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung: siehe Kapitel III.1.3 ([S. 23](#)).

IV.6.5 Zahlungsverfahren

Es ist eine Vorfinanzierung **in Höhe von 50 % des Gesamtzuschusses** vorgesehen. Informationen zur Vorfinanzierung und zu den Zahlungsverfahren finden Sie in Kapitel III.2.6 ([S. 32](#)).

ANHANG 1 – GLOSSAR

Abschreibung von Ausrüstung: Beim Erwerb von Ausrüstungen, die für die Zwecke des Projekts oder des kofinanzierten Jahresarbeitsprogramms eingesetzt werden, erfolgt eine Abschreibung. Nur der Teil der Abschreibung, der in den *Förderzeitraum* gemäß der *Zuschussvereinbarung bzw. -entscheidung* fällt, gilt als förderfähige *direkte Kosten*, und zwar in dem Umfang, in dem die Ausrüstungen speziell für das Projekt oder im Zusammenhang mit den Aktivitäten des kofinanzierten Arbeitsprogramms verwendet werden. Die anzuwendenden Abschreibungsregeln sind die für die *Empfängerorganisation* geltenden nationalen Steuer- und Buchführungsvorschriften.

Aktive europäische Bürgerschaft: Die „Beteiligung an der Zivilgesellschaft und dem sozialen und/oder politischen Leben, gekennzeichnet durch gegenseitigen Respekt und Gewaltlosigkeit und im Einklang mit den Menschenrechten und der Demokratie“ (Europäische Kommission, JRC-CRELL-Forschungsprojekt, 2006).

Ausschlusskriterien: Diese Kriterien sind allgemeiner Natur und gelten für alle Antragsteller für von der Kommission vergebene Zuschüsse. Die Antragsteller müssen bescheinigen, dass sie die Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung erfüllen.

Auswahlkriterien: Diese Kriterien bilden die Grundlage für die Bewertung der *operativen Leistungsfähigkeit* und der *finanziellen Leistungsfähigkeit* der antragstellenden Organisationen, das vorgeschlagene Projekt oder Arbeitsprogramm durchführen zu können (siehe auch *Operative Leistungsfähigkeit* und *Finanzielle Leistungsfähigkeit*).

Bankkonto: Das in Euro geführte Bankkonto oder Unterkonto des *Empfängers*, über welches sämtliche Zahlungen in Verbindung mit der Maßnahme abgewickelt werden. Die Exekutivagentur erstellt eine Datei mit den Daten für dieses Bankkonto oder Unterkonto auf Basis des vom Koordinator eingereichten Formulars „Finanzangaben“.

Berechnungsblatt: Dieses offizielle Formular wird zur Berechnung der Zuschüsse herangezogen; es ist dem eForm vor der Übermittlung des Antrags beizufügen. Das Berechnungsblatt gilt als fester Bestandteil des Antragsformulars.

Bürgergremien: Ein Modell zur Förderung der aktiven Interaktion unter den EU-Bürgern; sie regen zum Dialog an und unterstützen die Formulierung von Standpunkten bezüglich des europäischen Integrationsprozesses.

Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/citizenship/pilot-projects/doc383_en.htm.

Direkte Kosten: Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung des Projekts oder des Arbeitsprogramms zusammenhängen und ihm daher unmittelbar zugerechnet werden können.

eForm: Elektronisches Antragsformular für Zuschüsse. Das Formular kann unter http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1 heruntergeladen, ausgefüllt und übermittelt werden.

EFTA-/EWR-Länder: Die drei am Programm teilnehmenden Länder, die der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören und Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Empfänger: Die Organisation, die die rechtliche Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen trägt und den Projektzuschuss erhält.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Dies ist eines der *Auswahlkriterien*, die während des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge bewertet werden, falls der beantragte Zuschuss mehr als 60 000 EUR beträgt. Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Maßnahme aufrechtzuerhalten und sich an der Finanzierung beteiligen zu können. Um die Überprüfung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* zu erleichtern, muss das Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit eingereicht werden.

Formular „Finanzangaben“: Die Exekutivagentur kann keinen Zuschuss gewähren oder Vorfinanzierungszahlungen genehmigen, solange die Daten der *Empfänger* nicht registriert und zentral validiert wurden. Dazu müssen die Antragsteller ein Formular für Finanzangaben einreichen, das die Überprüfung des mit der *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* verknüpften *Bankkontos* erlaubt. Dieses Formular muss vom Kontoinhaber unterzeichnet und von der Bank beglaubigt sein (d. h. offizieller Stempel der Bank und Unterschrift eines Vertreters der Bank).

Förderfähiges Budget: Das Budget eines Vorschlags muss in Euro aufgestellt sein und aus zwei Teilen bestehen: den geschätzten durch EU-Mittel förderfähigen Kosten und den geschätzten Einnahmen (einschließlich des beantragten Zuschusses). Das Budget muss in Einnahmen und Ausgaben ausgewogen sein (Ausgaben = Einnahmen).

Förderfähige Kosten: Notwendige, spezifische und angemessene Ausgaben des *Empfängers* bzw. *der Mitorganisatoren* während der Durchführung der kofinanzierten Maßnahme oder der *Empfängerorganisation* während der Durchführung der Aktivitäten ihres jährlichen Arbeitsprogramms. Diese Kosten müssen entsprechend den geltenden Buchführungsregeln verbucht werden. Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren müssen eine unmittelbare Abstimmung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähigkeitskriterien: Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind für jede *Maßnahme* des Programms festgelegt und werden beim ersten Schritt des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge überprüft. Nur Vorschläge, die die entsprechenden Förderfähigkeitskriterien erfüllen, werden einer ausführlicheren Bewertung auf der Grundlage der *Auswahl- und Vergabekriterien* unterzogen.

Förderzeitraum: Der Zeitraum, in dem die *förderfähigen Kosten* entstanden sein müssen, d. h. die Kosten, die für die Durchführung der Maßnahme oder des kofinanzierten Arbeitsprogramms erforderlich sind und aus denen eine Zahlungsverpflichtung hervorgeht. Der Förderzeitraum ist in der *Zuschussvereinbarung* bzw. *-entscheidung* festgelegt.

Haushaltsbehörde: Der Europäische Rat und das Europäische Parlament legen den EU-Haushalt auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission fest.

Indirekte Kosten (Verwaltungs-/Betriebskosten): Hierbei handelt es sich um *förderfähige Kosten*, die nicht als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen (ihr also nicht unmittelbar zugerechnet werden können), für die jedoch festgestellt und gerechtfertigt werden kann, dass sie im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind. Dazu können Kosten für Miete, Heizung, Elektrizität, Gas, Kommunikation, Porto usw. gehören.

Interessenkonflikt: Die Haushaltsordnung (Artikel 52) besagt:

1. Den Finanzakteuren und allen Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug, Finanzmanagement, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, ist jede Handlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Gemeinschaften in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat die betreffende Person von dieser Handlung abzusehen und muss die Angelegenheit an die zuständige Stelle weiterleiten.
2. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Überzeugung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit mit dem *Begünstigten* beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP): Nationale Strukturen, die für eine gezielte, wirksame Verbreitung praktischer Informationen über Fördermöglichkeiten, Durchführung, Aktivitäten und Verbreitung des Programms zuständig sind. Ein Verzeichnis der nationalen Kontaktstellen in Europa sowie Kontaktinformationen finden Sie unter http://ec.europa.eu/citizenship/how-to-participate/doc714_en.htm.

Nachweis, dass eine Organisation im Namen einer oder mehrerer lokaler Behörden handelt: (gilt nur für gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck und Partnerschaftsausschüsse, die Anträge unter den Maßnahmen 1.1 „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ und 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“ einreichen). Hierbei handelt es sich um ein offizielles, von einem Vertreter der betreffenden lokalen Behörde unterzeichnetes Schreiben, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Antragsteller im Namen dieser Behörde handelt.

Öffentliche Einrichtung: Als öffentliche Einrichtung wird jede Organisation betrachtet, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Zahlungen der Kommission eingenommen werden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen werden muss, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Organisationen, deren Fortbestand von einer öffentlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem Jahr keine Mittel erhalten, werden von der Agentur nicht als öffentliche, sondern als private Einrichtungen betrachtet.

Operative Leistungsfähigkeit: Dies ist eines der *Auswahlkriterien*, die während des Auswahlverfahrens für die eingereichten Vorschläge bewertet werden, wenn der beantragte Zuschuss mehr als 60 000 EUR beträgt. Die Antragsteller müssen über die notwendigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme oder das Arbeitsprogramm durchführen zu können.

Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs): Die CSOs umfassen unter anderem Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen und Organisationen aus dem Bereich der Freiwilligentätigkeit und des Amateursports (z. B. NRO, Dachverbände, Netzwerke, Vereine und Verbände, Think-Tanks, Universitäten und religiöse Organisationen).

Partnerschaftsvereinbarungen: Es gibt kein allgemeingültiges Format oder Modell für diese Art von Vereinbarungen. Eine solche Partnerschaftsvereinbarung kann daher sehr allgemein formuliert sein und Bestimmungen zur Zusammenarbeit enthalten, um so eine Annäherung der Bürger zu bewirken und die Entwicklung künftiger Beziehungen und gemeinsamer Aktionen zu fördern. Einzelheiten zu den bestehenden und künftigen Vereinbarungen sind auf dem Antragsformular für Zuschüsse anzugeben; es ist jedoch nicht erforderlich, dem Antrag Kopien der Vereinbarungen beizufügen.

Pauschalsätze: Nach diesem System erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Basis eines Festbetrags. Das System zur Berechnung von Zuschüssen auf der Basis von Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen wurde eingeführt, um die Verwaltung der Zuschüsse sowohl für die Empfänger als auch für die Exekutivagentur einfacher zu gestalten.

Programmausschuss: Gemäß dem Beschluss über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden die Kommission und die Exekutivagentur durch einen Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern *der am Programm teilnehmenden Länder* besteht. Dieser Ausschuss wird laufend über den aktuellen Stand informiert und aufgefordert, Stellungnahmen zu Themen wie der Umsetzung des Arbeitsprogramms, den Vergabekriterien, den Auswahlverfahren und der allgemeinen Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Aktionen des Programms vorzulegen.

Rechtsträger: Um förderfähig zu sein, müssen Antragsteller Rechtsträger (d. h. Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts) sein. Als Nachweis der Rechtspersönlichkeit der Antragsteller muss das Formular „Rechtsträger“ mit den entsprechenden Dokumenten (d. h. Satzungen, Erlass) eingereicht werden.

Städtepartnerschaften (im weiteren Sinne zu verstehen): Es wird auf Städte Bezug genommen, die bereits eine Städtepartnerschaftsvereinbarung unterzeichnet haben oder im Begriff sind, dies zu tun, oder die andere Formen der Partnerschaft zur Förderung ihrer Zusammenarbeit und ihrer kulturellen Verbindungen eingegangen sind.

Teilnehmerländer: Das Programm steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Die folgenden Länder nehmen ebenfalls an dem Programm teil und sind daher zur uneingeschränkten Teilnahme an allen Aktionen berechtigt: Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Montenegro und Serbien.

Teilnehmerländer, potenzielle: Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter gesetzlicher und finanzieller Auflagen (Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung, in der Einzelheiten zu ihrer Teilnahme an dem Programm enthalten sind) steht das Programm auch anderen Ländern offen. Weitere Informationen zum Stand der Teilnahme dieser Länder erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus14_de.htm. Die folgenden Länder sind potenziell teilnahmeberechtigt:

- EFTA-Länder, die Mitglied des EWR sind (Island, Liechtenstein und Norwegen);
- ein Kandidatenland⁷ (Türkei);
- Kosovo gemäß Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

Überwachungsrecht: Das Europäische Parlament hat ein Überwachungsrecht bei Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (d. h. bei Beschlüssen, die vom Rat und vom Parlament zu Vorschlägen von der Kommission verabschiedet werden). Bei der Ausübung dieses Rechts hat das Parlament einen Monat Zeit, um einen Maßnahmenentwurf zu untersuchen, bevor die Kommission die formelle Entscheidung trifft. Diese Frist beginnt, sobald die vorgeschlagene Durchführungsmaßnahme (d. h. Liste der für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschläge) nach der Konsultation des *Programmausschusses* an das Parlament übermittelt wurde.

Untervergabe (Durchführungsverträge/Vergabe von Beschaffungsaufträgen): Alle Dienstleistungen und/oder Waren im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt oder dem Arbeitsprogramm, die von einer anderen Organisation als den Antragstellern bereitgestellt werden und die von den Antragstellern bezahlt oder vollständig vergütet werden, ungeachtet der Form einer rechtlichen Vereinbarung zwischen den Antragstellern und der Drittorganisation. Unterauftragnehmer müssen im Antragsformular aufgeführt werden, und die direkten Kosten, die mit den durch diese Organisationen durchgeführten Aktivitäten verbunden sind, müssen im Finanzplan klar aufgeführt werden. Der Wert der Unteraufträge darf 50 % des Betrags des Zuschusses nicht übersteigen.

Valorisierung: Der Prozess der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus den Aktionen mit dem Ziel, deren Wert zu optimieren, deren Wirkung zu verstärken und zu erreichen, dass die größtmögliche Anzahl europäischer Bürgerinnen und Bürger einen Nutzen daraus zieht.

Vergabekriterien: Diese Kriterien bilden die Grundlage für die Bewertung der Qualität der Vorschläge im Hinblick auf die für jeden Aktionsbereich des Programms festgelegten Ziele und Anforderungen. Sie umfassen qualitative und quantitative Elemente, die jeweils mit einer bestimmten Gewichtung angerechnet werden.

Zuschussentscheidung: Die Finanzierung von erfolgreichen Vorschlägen durch die Europäische Union kann in Form einer Zuschussentscheidung erfolgen, die einseitig von der Exekutivagentur unterzeichnet wird. Die Zuschussentscheidung enthält die Bedingungen für den Zuschuss. Sie kann während des *Förderzeitraums* geändert werden.

Zuschussvereinbarung: Die Finanzierung von erfolgreichen Vorschlägen durch die Europäische Union kann in Form einer *Zuschussvereinbarung* zwischen der Exekutivagentur und dem *Empfänger* erfolgen. Die *Zuschussvereinbarung* enthält die Bedingungen für den Zuschuss und tritt bei Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien, d. h. die Exekutivagentur, in Kraft. Sie kann während des *Förderzeitraums* der Maßnahme geändert werden.

⁷ Länder, die sich um den Beitritt zur EU beworben haben, erhalten an dem Tag den Status eines Kandidatenlands, an dem ihr Antrag offiziell vom Europäischen Rat angenommen wird.

ANHANG II – Überblick über die Kriterien für die Förderfähigkeit

FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN	AKTION 1 – Aktive Bürger/innen für Europa				AKTION 2 – Aktive Zivilgesellschaft in Europa		AKTION 4
	Maßnahme 1.1 Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städte- partnerschaften*	Maßnahme 1.2 Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten	Maßnahme 2.1 Bürgerprojekte	Maßnahme 2.2 Flankierende Maßnahmen	Maßnahme 3 Unterstützung für Initiativen von CSOs		Aktive europäische Erinnerung
A. EIGENSCHAFTEN DES ANTRAGSTELLERS UND SEINER PARTNER							
A. 1 RECHTSSTATUS: ALLE Antragsteller/Partner müssen je nach Maßnahme entweder KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS oder GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN mit Rechtspersönlichkeit sein.							
A.2 ALLE Antragsteller/Partner müssen ihren SITZ in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben (EU-Mitgliedstaaten plus Albanien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina).							
A.3 ART der Organisation							
KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS oder GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT	Städte und Gemeinden Partnerschaftsausschüsse, die lokale Behörden vertreten Nichtregierungsorganisationen, die lokale Behörden vertreten	Städte und Gemeinden Partnerschaftsausschüsse, die lokale Behörden vertreten Nichtregierungsorganisationen, die lokale Behörden vertreten Lokale/regionale Behörden Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden	Lokale Behörden CSOs (Definition siehe S. 53)	Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden. Stellen mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Bürgerschaft.	CSOs (Definition siehe S. 53)**	Gedenkstätten und Museen Verbände von Überlebenden Einrichtungen zur Wahrung der Erinnerung Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen Verbände von allgemeinem Interesse Lokale/regionale Behörden	
A.4 MINDESTANZAHL AN PARTNERN (Ländern), die an einem Projekt beteiligt sind, einschließlich des Antragstellers; mindestens einer der Partner muss ein EU-Mitgliedstaat sein.							
Mindestens zwei Teilnehmerländer	X			X	X	k. A.	
Mindestens vier Teilnehmerländer		X					
Mindestens fünf Teilnehmerländer			X				
B. ART UND UMFANG DES PROJEKTS/ARBEITSPROGRAMMS							
B.1 MINDESTANZAHL DER TEILNEHMER pro Projekt							
	25	30	200	k. A.	k. A.	k. A.	
B.2 BUDGET							
MINDESTZUSCHUSS für ein Projekt/Arbeitsprogramm (in EUR)	5 000,00	10 000,00	100 000,00	30 000,00	10 000,00	10 000,00	
HÖCHSTZUSCHUSS für ein Projekt/Arbeitsprogramm (in EUR)	25 000,00	150 000,00	250 000,00	100 000,00	150 000,00	100 000,00	
B.3 DURCHFÜHRUNGSORTE und Anzahl der Aktivitäten: Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder im Rahmen dieses Programms (siehe S. 17)* stattfinden.							
Mindestanzahl der Durchführungsorte pro Projekt	k. A.	mindestens drei Veranstaltungen	k. A.	mindestens zwei Veranstaltungen	k. A.	k. A.	
B.4 PROJEKTLAUFZEIT – Maximale Projektlaufzeit innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums							
	9 Monate pro Projekt/21 Tage (Dauer der Begegnung)	24 Monate pro Projekt/ 21 Tage pro Veranstaltung	12 Monate	12 Monate	18 Monate	18 Monate	
C. ANTRAG							
C.1 Offizielles Antragsformular: Der Projektvorschlag ist förderfähig, wenn er auf dem aktuellen elektronischen Antragsformular für Zuschüsse (eForm) eingereicht wird.							
C.2 Einreichungsfrist: Die Projektanträge müssen binnen der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Fristen eingereicht werden und einen Projektbeginn innerhalb des entsprechenden Förderzeitraums vorsehen (siehe S. 12).							
C.3 Amtssprache: Das offizielle Antragsformular (eForm) ist vollständig in einer der Amtssprachen der EU auszufüllen.							

* Hinweis: Die Aktivitäten im Rahmen der Maßnahmen 1.1 und 1.2 müssen in einem der förderfähigen Programmländer (siehe S. 17) stattfinden, die an dem Projekt beteiligt sind.

** Hinweis: Organisationen, die 2013 einen Betriebskostenzuschuss im Rahmen von Aktion 2, Maßnahmen 1 und 2, erhalten haben, sind im Rahmen von Aktion 2, Maßnahme 3 2013 nicht förderfähig.

ANHANG III
PAUSCHALSÄTZE im Rahmen der Maßnahme 1.1 – Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

	Anzahl Tage	Anzahl Tage
Anzahl Teilnehmer	≤10	>10
>190	25 000 EUR	25 000 EUR
176/190	25 000 EUR	
161/175	23 000 EUR	
146/160	21 000 EUR	
131/145	19 000 EUR	
116/130	17 000 EUR	
101/115	15 000 EUR	23 000 EUR
86/100	13 000 EUR	
71/85	11 000 EUR	
56/70	9 000 EUR	
41/55	7 000 EUR	
25/40	5 000 EUR	

BEISPIEL: Wenn die Anzahl der Teilnehmer unter die „Tranche“ **25/40 (d. h. eine Anzahl von 25 und 40 Teilnehmern)** fällt und die Begegnung **zehn Tage oder weniger** dauerte, beläuft sich der beantragte förderfähige Zuschuss auf **5 000 EUR**. Wenn die Zahl der Teilnehmer unter die gleiche „Tranche“ (**25/40 Teilnehmer**) fällt, die Begegnung jedoch **mehr als zehn Tage** dauerte, beläuft sich der beantragte förderfähige Zuschuss auf **7 000 EUR**.

**Neuer ANHANG IV
PAUSCHALSÄTZE im Rahmen von**

Aktion 1, Maßnahme 1.2 „ Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“

**Aktion 2, Maßnahme 3 „Unterstützung für Initiativen von Organisationen der
Zivilgesellschaft“ und**

Aktion 4 „Aktive europäische Erinnerung“

PAUSCHALSATZ A: Teilnehmer pro Veranstaltung		
	Anzahl Tage	Anzahl Tage
Anzahl Teilnehmer	< 3	≥ 3
>190	25 000	25 000
176/190	23 000	
161/175	21 000	
146/160	19 000	
131/145	17 000	
116/130	15 000	
101/115	13 000	
86/100	11 000	21 000
71/85	9 000	17 000
56/70	7 000	13 000
41/55	5 000	9 000
25/40	4 000	5 000

PAUSCHALSATZ B: Kommunikationswerkzeuge

Anzahl Werkzeuge	< 12 Monate	≥ 12 Monate
1	1 500	3 000
2	3 000	6 000
3	4 500	9 000
> 3	5 000	10 000

PAUSCHALSATZ C: Koordinationskosten

Anzahl Partner	< 12 Monate	≥ 12 Monate
2-3	1 500	3 000
4-5	2 500	5 000
6-7	3 500	7 000
8-9	4 500	9 000
10-11	5 500	11 000
12-13	6 500	13 000
> 13	7 500	15 000

Beispiel:

Für ein Projekt „Zivilgesellschaft“ mit einer Laufzeit von 12 Monaten und mit 2 jeweils zweitägigen Veranstaltungen mit 50 bzw. 85 Teilnehmern, an denen 4 Partner teilnehmen und 2 Kommunikationswerkzeuge eingesetzt werden, wird der Zuschuss folgendermaßen berechnet:

Teilnehmer (A): 5 000 + 9 000

Kommunikation + Koordination (B): 6 000

Koordination (C): 5 000

Insgesamt: 25 000 EUR